

BAG-S

Informationsdienst Straffälligenhilfe

15. Jahrgang, Heft 3/2007

**Schwerpunkt:
Beratungsarbeit**

Straffälligenhilfe und Internet

**www.beratung-caritas.de – der Deutsche
Caritasverband e. V. berät im Internet**

Rechtsdienstleistungsgesetz

**Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe und
deren Organisationen in Westeuropa**

**Ausweg – Geldverwaltung statt Gefängnis –
ein Projekt der Freien Straffälligenhilfe in
Niedersachsen**

Soziale Arbeit in Zwangskontexten

Hrsg:
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn,
Tel. 0228-66 85 380
Email: info@bag-straffaelligenhilfe.de
www.bag-straffaelligenhilfe.de

ISSN 1610-0484



INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Beratungsarbeit in der Straffälligenhilfe..... 3

In eigener Sache

Wechsel in der Geschäftsführung der EKS 4

Erstmalige bundesweite Zusammenführung und Auswertung von Klient(inn)endaten in der Straffälligenhilfe 4

Beratung

Straffälligenhilfe und Internet 5

www.beratung-caritas.de – der Deutsche Caritasverband e. V. berät im Internet 6

Rechtsdienstleistungsgesetz 7

Arbeit und Soziales

Geldstrafe bei Hilfebedürftigkeit 8

JobPerspektive für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen 10

Bundesprogramm Kommunal - Kombi..... 11

Neue Förderinstrumente für Arbeitslose Jugendliche..... 12

Kriminalpolitik

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes verabschiedet 13

Nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche..... 13

Gesundheit

Kontrollierte Heroingabe 14

Aus den Mitgliedsverbänden

Stellungnahme zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht 14

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe ... 15

Aus den Bundesländern

Schwitzen statt Sitzen in Baden-Württemberg 17

Aktuelle Urteile

Bundesverfassungsgericht: Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug 18

Bundesgerichtshof: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung dient nicht der Korrektur früherer, fehlerhafter Entscheidungen 18

Europa

Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe und deren Organisationen in Westeuropa 19

Tag gegen die Todesstrafe 21

Projekte

Ausweg – Geldverwaltung statt Gefängnis – ein Projekt der Freien Straffälligenhilfe in Niedersachsen 21

Daten, Analysen, Studien

Untersuchungen über SGB II-Bezieher 24

Vermögensverteilung mit Schiefelage 25

Rezension

Harro Kähler: Soziale Arbeit in Zwangskontexten..... 25

Peter Aebersold: Schweizerisches Jugendstrafrecht..... 26

Literatur

Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe?..... 28

Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe 28

Material

Gefangenenzetungen in Deutschland 29

Schulungsmaterialien zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)..... 31

Systemischer Ansatz in der Schuldnerberatung 31

Regeln für den Widerspruch 31

Unseriöse Schuldnerberatung..... 32

Knast-Kunst-Kalender 2008 32

Internet

Kriminologie-Lexikon online 32

Aus- und Weiterbildung

Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie 32

Termine 33

IMPRESSUM

Redaktion: Gabriele Scheffler (v. i. S. d. P.), Henning Dimpker

Hrsg.:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

(BAG-S) e. V.,

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228-6 68 53 80, Fax: 0228-6 68 53 83

Email: bag-s@t-online.de

Druck: Andreas Brückner, Bonn

Auflage: 1.300 Expl.

Redaktionsschluss: 23. November 2007 – Alle Urheberrechte sind vorbehalten. Bezugsmöglichkeiten: Einzelheft: 4 Euro, Jahresabonnement 12 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Sozialhilfebezieher, Schüler, Studenten, Gefangenenzetischen: 6 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

EDITORIAL

Beratungsarbeit in der Straffälligenhilfe

Eine notwendige Voraussetzung von Beratungsarbeit ist zunächst die Möglichkeit des Zugangs zu dieser Hilfeform. In Zeiten moderner Technik eröffnet das Medium Internet neue Zugangswege: Ratsuchende können – sofern sie einen Internetzugang haben – ihre Fragen und Problemlagen als Suchbegriff eingeben und bekommen Hinweise auf die verschiedensten Fundstellen: auf Vereine oder Gruppierungen, die sich in diesem Themenfeld engagieren, auf Beratungseinrichtungen, auf Foren, in denen sie sich mit anderen Betroffenen austauschen können oder auf Online-Publikationen zum gesuchten Themengebiet.

Auch in der Straffälligenhilfe werden mittlerweile Beratungsangebote online zur Verfügung gestellt. Markus Cingon beschreibt in seinem Beitrag die Vorteile, die Online-Beratung und Chat-Rooms für Haftentlassene und deren Angehörige bieten. Wichtig für Betroffene ist oft auf der einen Seite die Anonymität, auf der anderen Seite die Möglichkeit, Austauschpartner über ihre besondere Lebenssituation zu finden. Kirsten Schellack berichtet vom Internetberatungsprojekt des Deutschen Caritasverbandes, das auch nach der Projektlaufzeit mit bundesweit 300 Beraterinnen und Beratern fortgeführt werden wird. Henning Dimpker stellt das Buch „Beratung in Zwangskontexten“ von Harro Kähler vor, in dem die Schwierigkeiten aber auch Chancen dieser besonderen Art von Beratungssituation beschrieben werden.

Auch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft tritt, wird die Beratungslandschaft verändern. In Zukunft können – unter bestimmten Voraussetzungen – etwa karitative Einrichtungen kostenlose Rechtsberatung anbieten oder Vereine ihre Mitglieder rechtlich beraten. Kritiker dieses Gesetzes sehen dadurch eine qualifizierte Rechtsberatung und die Interessen von Ratsuchenden gefährdet. Maßgeblich für die Zulässigkeit nichtanwaltlicher Beratung ist jedoch, dass keine Beurteilung des Einzelfalles abgegeben wird, sondern lediglich allgemeine Informationen über bestimmte Rechtsnormen erteilt werden.

Diese Aufgabe übernimmt auch der BAG-S-Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige, der Betroffene über ihre sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten in ihrer speziellen Situation informiert.

Der Wegweiser ist im Herbst diesen Jahres in 11., überarbeiteter Auflage erschienen und wurde inhaltlich an die aktuellen Gesetzesänderungen angepasst. Änderungen für Haftentlassene ergeben sich u. a. durch das Inkrafttreten der Gesundheitsreform, die den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht und durch

die leichte Regelsatzerhöhung im Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe.

Eine Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zu Beratung ist ein zentrales Ziel von Interessenverbänden. Da Inhaftierte hier besonders erschwerte Bedingungen haben, wird der Wegweiser von seiner Konzeption her ein Printmedium bleiben, das über den Postweg in die Vollzugsanstalten geschickt werden kann – auch wenn der Text mittlerweile als PDF-Datei über die Homepage der BAG-S heruntergeladen werden kann.

Das Thema „Beratungsarbeit in der Straffälligenhilfe“ wird zur Zeit auch in den Gremien der BAG-S intensiv bearbeitet: Der Straffälligenhilfebericht zur Situation straffällig gewordener Frauen, der vom BAG-S-Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ erstellt wird, thematisiert schwerpunktmäßig den Beratungs- und Unterstützungsbedarf dieser Betroffenengruppe. In einem Teil des Berichtes beschreiben Beraterinnen aus den Einrichtung der Straffälligenhilfe die oft speziellen Anforderungen an ihre Beratungsarbeit. Die Lebenssituation straffällig gewordener Frauen ist um einiges komplexer als die der Männer, da insbesondere die Sorge für Kinder und Familie ein weites und rechtlich anspruchsvolles Themenfeld in die Beratungsarbeit mit einbringt. Aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituation und den spezifischen Problemlagen straffällig gewordener Frauen sind passgenaue Beratungs- und Unterstützungsangebote nötig, die der Straffälligenhilfebericht vorstellen wird.

Die BAG-S-Arbeitsgruppe Angehörigenarbeit beschäftigt sich ebenfalls mit der Beratungsarbeit und plant die Erstellung eines „Leitfadens für die Beratung von Angehörigen Inhaftierter“. Da Berater/innen hier mit ganz unterschiedlichen Familienkonstellationen und Beziehungsgeflechten konfrontiert sind, soll der Beratungsbedarf einzelner Gruppen gesondert dargestellt werden. So haben Inhaftierte, Partner/innen dieser, inhaftierte und nichtinhaftierte Elternteile, Kinder Inhaftierter, Eltern inhaftierter Kinder, Familien mit Migrationshintergrund und binationale Paare eine jeweils unterschiedliche rechtliche Situation und entsprechend unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe.

An Beratungsarbeit in der Straffälligenhilfe sind in mehrfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt: zunächst müssen Zugänge zu einer Klientengruppe geschaffen werden, die gesellschaftlich ausgeschlossen wurde und die deshalb nur schwer erreichbar ist, Berater/innen müssen auf die spezielle Lebenssituation der Betroffenen eingehen und schließlich fachlich fundierte Informationen zu komplexen Rechtsgebieten vermitteln. Die BAG-S hofft, mit ihrer Arbeit diesen Zielen ein Stück näher zu kommen.

*Dr. Gabriele Scheffler
(Geschäftsführerin)*

Der Vorstand der BAG-S und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2008. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Verbundenheit mit der BAG-S und für die Unterstützung unserer Arbeit.

IN EIGENER SACHE

Wechsel in der Geschäftsführung der EKS

Rolf Keicher ist aus seiner geschäftsführenden Tätigkeit für die Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe ausgeschieden. Er wechselt als Referent in die diakonische Wohnungslöshilfe. Der Vorstand der Ev. Konferenz sprach ihm im Rahmen einer Fachtagung in Berlin seinen Dank aus und wünschte ihm für seine neuen Aufgaben alles Gute.

Als Nachfolger wurde Christian Bakemeier (44) aus Gütersloh begrüßt. Bakemeier war bisher regionaler Fachbereichsleiter im Ev. Johanneswerk und u. a. Vorsitzender der Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe in Westfalen und Lippe.

Die Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe ist als Fachverband des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Deutschland Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe.

Erstmalige bundesweite Zusammenführung und Auswertung von Klient(inn)endaten in der Straffälligenhilfe

Es ist nach wie vor ein Manko, dass der freien Straffälligenhilfe kaum verlässliche Daten zur Situation und den Lebenslagen ihrer Klient(inn)en zur Verfügung stehen. Der Lobbyarbeit der Spitzenverbände und Bundesorganisationen fehlt damit die empirische Fundierung. Solche Daten wären aber auch für die Träger und Einrichtungen selbst von Nutzen, etwa für Kostenverhandlungen oder Bedarfsabschätzungen.

Um diese Situation zu verbessern, beteiligt sich die BAG-S an der Arbeit der *Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen und vergleichbare Hilfearten* (AG STADO) und hat an der Definition des zur Datenerhebung in der Straffälligenhilfe vorgesehenen Datensatzes mitgearbeitet (wir berichteten). Erfreulicherweise wird dieser Datensatz in immer mehr Softwareprodukten, die in der Straffälligenhilfe zum Einsatz kommen, angewendet.

Leider konnte in der Vergangenheit jedoch noch keine Auswertung der Straffälligenhilfedaten vorgenommen

werden, da die Anzahl der Daten erhebenden Stellen und die Zahl der auswertbaren Datensätze zu gering waren.

Als sich Hinweise ergaben, dass 2007 erstmalig mit einer Anzahl von Datensätzen zu rechnen sei, die eine Auswertung lohnenswert erscheinen lässt, hat die BAG-S mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei der Gesellschaft für Standardauswertung (GSDA) die Programmierung einer Auswertungsmöglichkeit für die Straffälligenhilfe in Auftrag gegeben.

Alle Nutzer eines der von der AG-STADO zertifizierten Softwareprodukte erhalten das von der GSDA programmierte Auswertungstool zusammen mit einer Anleitung für den Einsatz in den nächsten Tagen mit ihrem regulären jährlichen Update vom jeweiligen Hersteller ihrer Software. Das Tool, das auch zur Erstellung eigener Auswertungen genutzt werden kann, wird zudem auf der Website der GSDA (www.gsda.de) herunterzuladen sein.

Wir würden uns freuen, wenn sich möglichst viele Träger an der Aggregierung beteiligen und die vom Tool erzeugte Aggregierungsdatei an die GSDA schicken. Die Ergebnisse dieser ersten Bundesauswertung in der Straffälligenhilfe werden wir nach der Fertigstellung im nächsten Jahr im BAG-S-Info veröffentlichen.

Cornelius Wichmann, Vorstandsmitglied der BAG-S

Der „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ ist im September 2007 in 11., überarbeiteter Auflage erschienen und wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Im Zuge des Inkrafttretens der Gesundheitsreform haben Haftentlassene jetzt Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Außerdem wurden die Regelsätze im Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe leicht erhöht. Aktualisiert wurden auch der Adressenteil und die Literaturhinweise.

Der Wegweiser kann gegen eine Schutzgebühr von 1,50 Euro zzgl. Versandkosten in der Geschäftsstelle der BAG-S bestellt werden. Inhaftierten senden wir den Wegweiser kostenlos zu.

BERATUNGSARBEIT

Straffälligenhilfe und Internet

In einer Pressemitteilung des ZDF vom 16. Mai 2007 wurden erste Ergebnisse der Online-Studie 2007 veröffentlicht. Danach gibt es einen neuen „Rekord bei der Internetverbreitung in Deutschland: Erstmals wurde 2007 die 40-Millionen-Grenze für die Internet-Nutzung durchbrochen. Mit einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 2,2 Millionen „neuen“ Anwendern haben aktuell 40,8 Millionen Deutsche ab 14 Jahren Zugang zur Internet-Welt. Damit stieg der Anteil der Internet-Nutzer in Deutschland im Zeitraum 1997 bis 2007 von 6,5 auf 62,7 Prozent.“¹

„So selbstverständlich und alltäglich die Nutzung des Internets für mehr als die Hälfte der Bevölkerung geworden ist, so selbstverständlich sollte dort auch Beratung angeboten und gesucht werden. Die Kommunikation im Netz hat sich schnell etabliert und hat eine hohe Akzeptanz, da sie viel schnelleren und unmittelbaren Kontakt zu anderen ermöglicht (...) Selbst für die seltensten Krankheiten können sich betroffene Menschen rund um den Globus im Netz zu Diskussion und Selbsthilfegruppen zusammenfinden, sind nicht mehr so isoliert und tauschen ihre Erfahrungen und ihr Wissen aus.“²

Neben der klassischen Beratung in Haftanstalten, Beratungsstellen oder Telefonseelsorge stellt Online-Beratung bisher eine sehr kleine Größe dar. Deutlich wird dies im Vergleich zwischen Telefonberatung und Internetberatung der Telefonseelsorge. Im Jahr 2005 riefen 1.978.951 Personen bei der Telefonseelsorge an. Die Möglichkeit der Mail-Beratung nutzten dagegen nur 4.203 Personen mit insgesamt 15.527 Mails.³

Welche Beratungsformen sind bisher online zu finden? Wer sind die User von Online-Beratung? Welche Möglichkeiten bietet das Internet für Straffällige und deren Angehörige? An welche Grenzen stößt Straffälligenhilfe im Netz?

Neben der Darstellung der eigenen Beratungsangebote mit Öffnungszeiten und Kontaktdaten bieten viele Beratungsstellen Informationen zu den Klienten und deren Problemlagen, Fachverbände informieren zu

aktuellen Entwicklungen und bieten mit fachpolitischen Beiträgen Orientierungsmöglichkeiten.

Ein wichtiger Bereich sind die FAQs (Frequently Asked Questions / häufig gestellte Fragen); hier finden Betroffene schnell erste Antworten. In Foren oder durch Mailinglisten sind weiterführende Fragestellungen und kompetente, interdisziplinäre Antworten von professionellen Beratern und Betroffenen möglich. In Chats ist vor allem der Austausch unter Betroffenen gefragt, sowie das Kennenlernen von Angeboten. Chats finden als offene, geschlossene und/oder moderierte Chats statt. Neben dieser synchronen Kommunikation findet über die E-Mail eine zeitversetzte Beratung statt.

Trotz Initiativen, wie „Justizvollzug im Netz“, oder Internetprojekten für Gefangene (Planet Tegel) bleiben Inhaftierte eher die Ausnahme der Ratsuchenden im Internet. Ursache dafür sind der Mangel an Gelegenheiten, an finanziellen und technischen Ausstattungen sowie die nicht vorhandenen Nutzungskompetenzen.

Personen vor Haftantritt, Haftentlassene und besonders Angehörige nutzen die Möglichkeiten für Austausch und die Beratung im Internet. Ein wichtiger Grund dafür ist die Anonymität mit der die User in den Chat oder die Beratung gehen können. Auch die Austauschmöglichkeit mit anderen Betroffenen ist Anlass für die Beratungssuche im Internet. Für Angehörige von Inhaftierten, die Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt sind, eine gute Möglichkeit aus ihrer Angst und Isolation herauszukommen. Ratsuchende können auf diese Weise Beratungsangebote kennen lernen und „ausprobieren“. Ebenso ist der Zugang zu Beratungsangeboten möglich, die sich im Umfeld der Haftanstalten etabliert haben und nicht an den Wohnorten der Angehörigen zu finden sind.

Kommunikation im Internet ist heute überwiegend schriftliche Kommunikation. Eine mögliche Grenze für Menschen, die nicht gerne schreiben bzw. dieses nicht recht beherrschen. Schriftliche Kommunikation ist aber zugleich ein Vorteil und eine Chance für eine gute Beratung. Birgit Knatz beschreibt in einem Aufsatz die schriftliche Kommunikation mit folgenden Worten: „So bringt erstens schon das Niederschreiben der eigenen Problemsituation oft Entlastung und Erleichterung. Zweitens, beschäftigen sich Menschen mit ihren Ängsten und Gefühlen intensiver, wenn sie diese niederschreiben, und können so ihr Anliegen fokussieren. *„Ich kann mir mal alles von der Seele schreiben, bin den ersten Druck los, habe wieder Luft zum Atmen, kann meine Situation noch einmal in Ruhe überdenken“*, so die Aussage einer Hilfesuchenden (...) Wenn Menschen ihre Emotionen sprachlich ausdrücken, finden sie Wörter für Situationen, in denen sie sonst

¹ Pressemitteilung des ZDF: ARD/ZDF-Online-Studie 2007: Deutschland ist online - mehr als 40 Millionen Deutsche im Netz; online verfügbar: <http://www.br-online.de> (29. Mai 2007)

² Deutsche Gesellschaft für Online-Beratung; Hintergrund zu Online-Beratung, online verfügbar: http://www.dg-online-beratung.de/Hintergrund_zu_Online-Beratung.htm (8. Januar 2007)

³ Vgl. TelefonSeelsorge in Deutschland, Statistik der Chat-Beratung: online verfügbar: http://www.telefonseelsorge.de/hintergrund/statistik_chat.htm (22. November 2007) und TelefonSeelsorge in Deutschland, Statistik der Telefon-Beratung: online verfügbar: <http://www.telefonseelsorge.de/hintergrund/Telefonstatistik-2005.pdf> (22. November 2007)

vielleicht sprachlos sind, daher kann das Schreiben als kreativer Prozess autonomer und selbständiger machen.“⁴

Zusammenfassen lässt sich dieser kurze Exkurs wie folgt: Das Internet bietet auch für Ratsuchende der Straffälligenhilfe, insbesondere Angehörige, eine gute und schnelle Möglichkeit der Informationsbeschaffung, der Beratung und des Austausches. Online-Beratung ersetzt die Beratungen in bisheriger Form nicht, sondern ergänzt diese Angebote durch neue Formen der Beratung. Online-Beratung bietet zudem neue, barrierefreiere Zugänge zur sozialen Beratung. Diese Zugänge dienen u.a. Ratsuchenden aus strukturschwachen Regionen und Ratsuchenden, die sich zunächst nicht auf den Weg in eine klassische Beratungsstelle machen würden. Wichtig ist die Berücksichtigung der technischen und fachlichen Standards und der Besonderheiten des Mediums Internet und des Datenschutzes. Wie Online-Beratung in der Straffälligenhilfe aussehen kann, zeigen die Internetportale: www.knast.net und www.treffpunkt-nbg.de. Wie Online-Beratung innerhalb großer Träger aufgebaut sein kann und gleichzeitig regionale und überregionale Hilfsangebote verknüpft, zeigt seit Oktober 2006 www.beratung-caritas.de.

*Markus K.C. Cingon, M.A.
Vorstandsmitglied der Katholischen Bundes-
Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Sozialarbeiter
der Caritas-Straffälligenhilfe in Frankfurt (Oder),
m.cingon@caritas-brandenburg-ost.de*

www.beratung-caritas.de – der Deutsche Caritasverband e.V. berät im Internet

Der Deutsche Caritasverband begann im Juli 2005 ein Projekt zur Beratung im Internet, das Ende dieses Jahres erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Ziele des Projektes waren:

- Die Zusammenführung der Online-Beratungsaktivitäten von fünf verschiedenen Arbeitsfeldern der Caritas und ihrer Verbände auf einem Internetportal
- Die Datensicherheit, Niedrigschwelligkeit und weitgehende Barrierefreiheit der Beratung und des Beratungsportals
- Die Weiter-(Entwicklung) von Qualitätsstandards für Online-Beratung
- Die Vernetzung der Beratenden

- Die Entwicklung und Sicherung einer qualitativollen Beratung im Internet

Zur Umsetzung des Projektauftrags wurde eine Arbeitsstruktur mit einer Gesamtprojektleitung und je einer Teilprojektleitung pro beteiligtem Arbeitsfeld in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes geschaffen. Die ersten Teilprojekte waren die Eltern- und Jugendberatung, die Schwangerschafts- und die Suchtberatung. Anfang 2006 beteiligte sich die KAG Müttergenesung mit der Kurberatung für Mütter am Projekt und seit 2007 ist das Projektziel, fünf Arbeitsfelder in die Online-Beratung einzubinden, mit der Integration des Generationsübergreifenden Freiwilligendienstes erreicht worden.

Seit Oktober 2006 wird über das Portal mit der Internetadresse www.beratung-caritas.de beraten. Das Portal soll als Beratungs- und Informationsangebot verstanden werden. Es beinhaltet daher neben der Möglichkeit zur Beratung auch allgemeine Auskünfte zur Online-Beratung sowie arbeitsfeldbezogene Informationen, zum Beispiel in Form der sogenannten „Häufigen Fragen und Antworten“. Eine integrierte Adressdatei umfasst alle Beratungsstellen der fünf Beratungsbereiche bundesweit. Die über www.beratung-caritas.de vermittelten Beratungen finden in einem geschlossenen System zwischen der/dem Ratsuchenden, der Datenbank auf dem Server und der Beratungsstelle beziehungsweise dem/der Berater/in statt. Die Beratungsanfragen und -antworten werden außerdem per Secure Socket Layer-Protokoll (SSL) verschlüsselt, so dass ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist.

Die Online-Beratung wird von den Beratungsstellen der verbandlichen Caritas vor Ort vorgenommen und dabei als Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtungen verstanden. Online-Beratung ergänzt und erweitert also die Zugänge ratsuchender Menschen zur Beratung und stellt keine parallele Beratungsstruktur dar. Die Arbeitsfelder Eltern- und Jugendberatung, Suchtberatung, Kurberatung für Mütter und die Generationsübergreifenden Freiwilligendienste bieten Beratung per Mail an. Die Schwangerschaftsberatung unterhält neben der Mailberatung auch noch eine Beratung per Chat. Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym und ist kostenlos.

Das Projekt hat eine zukunftsweisende Form der Beratung in ihrer Entwicklung unterstützt. Mittlerweile sind Beratungsstellen, Dienste und Einrichtungen aus 26 Diözesen beteiligt. Über 300 Berater und Beraterinnen wurden für die Beratung im Internet geschult. Das Portal Online-Beratung des Deutschen Caritasverbandes hat sich in der Beratungslandschaft im Internet etabliert und wird nach Projektabschluss weitergeführt werden. Die Einbindung weiterer Beratungsbereiche ist vorgesehen.

*Kirsten Schellack
Gesamtprojektleitung Portal Online-Beratung des DCV*

⁴ Knatz, Birgit: Rat und Hilfe aus dem Internet–Die Beratung per E-Mail, Standards und Herausforderungen, in: [e-beratungsjournal.net](http://www.e-beratungsjournal.net) – Fachzeitschrift für Online-Beratung und computervermittelte Kommunikation, 1. Jahrgang, Heft 1, Artikel 2 – September 2005, S. 4, online verfügbar: http://www.e-beratungsjournal.net/ausgabe_0105/knatz.pdf (8. Januar 2007)

Rechtsdienstleistungsgesetz

1. Einleitung: Beibehaltung Anwaltsmonopol

Der Bundestag hat am 11. Oktober diesen Jahres das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verabschiedet. Nach der Zustimmung des Bundesrates am 9. November kann das Gesetz zum 1. Juli 2008 in Kraft treten. Das Rechtsdienstleistungsgesetz löst das Rechtsberatungsgesetz von 1935 ab. Das Rechtsberatungsgesetz wurde vor allem wegen des rigiden Verbots unentgeltlicher, vor allem altruistischer Rechtsberatung kritisiert. Zudem wurden Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Gesetzes mit europäischem Recht geäußert.

Gleichwohl behält das neue Rechtsdienstleistungsgesetz das Anwaltsmonopol weitgehend bei. Begründet wird dies mit dem notwendigen Schutz der Rechtsuchenden. So ist die Vertretung vor Gericht auch künftig mit wenigen Ausnahmen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Auch die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen sollen grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten bleiben. Die Befugnis zur rechtlichen Beratung setzt also weiterhin das Bestehen beider juristischer Staatsexamen und die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt voraus. Allerdings ist für den Bereich außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz selbst regelt ausschließlich den Bereich außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Die Prozessvertretung vor Gericht wird dagegen in den einzelnen Verfahrensordnungen, z.B. in der Zivilprozessordnung (ZPO) oder dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Dabei werden die zum Teil uneinheitlichen Regeln über die Vertretung in gerichtlichen Verfahren einander angeglichen.

2. Begriff der Rechtsdienstleistung

Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sollen nur noch Fälle „echter“ Rechtsanwendung Anwälten vorbehalten bleiben. Dieser Bereich wird durch den neuen einheitlichen Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG definiert: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Damit ist auch die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte gemeint. Keine Rechtsdienstleistungen sind dagegen Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe oder bloß schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpft. Dies gilt z.B. für allgemeine Informationen über rechtliche Hintergründe.

Eine Ausnahme vom Anwaltsmonopol sieht § 5 Abs. 1 RDG vor: Rechtsdienstleistungen sollen immer dann zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies kann z.B. die Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte oder Diplom-Wirtschaftsjuristen sein.

3. Rechtsdienstleistung als unentgeltliche Tätigkeit

Grundsätzlich zulässig sind nach § 6 RDG zukünftig Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Damit wird zum einen die unentgeltliche Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis erlaubt. Zum anderen können karitative Einrichtungen unentgeltlich Rechtsdienstleistungen anbieten. Die Zulässigkeit der altruistischen Rechtsberatung ist aber daran gebunden, dass sie unter Anleitung einer juristisch qualifizierten Person erbracht wird. Als juristisch qualifiziert gelten „Volljuristen, d.h. Personen, die beide juristischen Staatsexamen bestanden haben. Die Berater/innen müssen geschult und Fortgebildet werden sowie die Möglichkeit haben, im Notfall auf die juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückzugreifen. Allerdings kann Personen oder Einrichtungen die unentgeltliche Rechtsdienstleistung untersagt werden, wenn sie außerhalb des Familien- und Freundeskreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen.

4. Rechtliche Beratung von Vereinsmitgliedern

In Zukunft dürfen alle Vereine ihre Mitglieder rechtlich beraten. Bisher war dies den berufsständischen und berufsstandsähnlichen Vereinigungen (z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden oder Mietervereinen) vorbehalten. Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen nicht Hauptzweck der Vereinigung sein. Wie im Bereich der altruistischen Rechtsberatung muss eine juristisch qualifizierte Person beteiligt sein. Darüber hinaus ist eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Institution erforderlich. Auch Vereinen kann die Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden, wenn sie dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen.

5. Vertretung vor Gericht

Wie bisher müssen sich Mandanten in bestimmten Gerichtsverfahren anwaltlich vertreten lassen. Dies gilt z.B. für Verfahren vor Bundesgerichten oder in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren. Aber auch in Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, ist die entgeltliche, professionelle Vertretung grundsätzlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Daneben wird nur die Vertretung durch Beschäftigte der Prozesspartei, durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei, durch unentgeltlich tätige Volljuristen oder unentgeltlich tätige Streitgenossen zugelassen. Andere Personen können vom Gericht als Beistand zugelassen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. (hd)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2007: „Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung“ Online unter: <http://www.bmj.bund.de/>

ARBEIT UND SOZIALES

Geldstrafe bei Hilfebedürftigkeit

Die Begehung kleiner Vergehen führt in der Regel zur Verhängung einer Geldstrafe. Bei auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angewiesenen Personen stellt die sachgerechte Bemessung des Tagessatzes gemäß § 40 StGB ein schweres Problem dar. Nur zu häufig sind die von den Amtsgerichten erlassenen Strafbefehle in dieser Beziehung rechtswidrig.

I. Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 27. September 2007⁵

Tenor:

„Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten wird der die Tagessatzhöhe der im Strafbefehl vom 23. 08. 2007 ausgesprochenen Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen auf € 10,- festsetzende Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 28. 09. 2007 aufgehoben.

Die Höhe des Tagessatzes der im Strafbefehl vom 23. 08. 2007 ausgesprochenen Gesamtgeldstrafe wird auf € 7,- festgesetzt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der dem Verurteilten hierin erwachsenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.“

Begründung:

„Gegen den Verurteilten erging am 23. 08. 2007 ein Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt, in dem gegen ihn wegen Leistungerschleichung in fünf Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je € 15,- ausgesprochen wurde. Gegen diesen Strafbefehl legte der Verurteilte rechtzeitig Einspruch ein, den er auf die Höhe der Tagessätze beschränkte. Mit Zustimmung des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft setzte das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. 09. 2007 die Höhe der Tagessätze gemäß § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO von € 15,- auf € 10,- herab. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit seiner rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde.

Der 69jährige Verurteilte ist Rentner und bezieht von der Stadt Stuttgart Leistungen zur Grundsicherung im Alter gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII in einer Gesamthöhe von € 805,22, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) Regelbedarf (§§ 42 Satz 1 Ziff. 1 und 28 SGB XII, § 1 Regelsatzverordnung)	€ 347,—
abzüglich Energiepauschale	€ 21,75

b) Kranken- und Pflegeversicherung (§ 42 Satz 1 Ziff. 4 SGB XII)	€ 136,79
c) Kosten der Unterkunft (§ 42 Satz 1 Ziff. 2 SGB XII)	€ 223,18
d) Heizungskosten (§ 42 Satz 1 Ziff. 2 SGB XII)	€ 120,—
<hr/>	
Gesamt	€ 805,22

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten ist nach § 411 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 StPO zulässig und hat in der Sache Erfolg. Der angefochtene Beschluss ist daher aufzuheben und die Höhe der Tagessätze auf € 7,- festzusetzen (§ 309 Abs. 2 StPO).

Bei der nach § 40 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Bemessung der Höhe der verhängten Tagessätze ist zwar grundsätzlich vom Nettoeinkommensprinzip auszugehen, dieser Grundsatz erfährt jedoch Einschränkungen, wenn der Täter beispielsweise als Hartz IV-Empfänger nur über Geldmittel in der Nähe des Existenzminimums verfügt (OLG Stuttgart NJW 1994, S. 745; OLG Celle StV 1999, S. 213).

Ein solcher Fall ist hier gegeben, da der Verurteilte als Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter gemäß § 42 SGB XII monatlich € 805,22 erhält, von denen er auch nur den Regelbedarf (§§ 42 Satz 1 Nr. 1, 28 SGB XII i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 1 RegelsatzVO) in Höhe von derzeit € 347,- zur freien Verfügung hat.

Dieser Regelsatz in Höhe von € 347,- soll gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII der Befriedigung des gesamten notwendigen Lebensunterhalts dienen, der nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII insbesondere die Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die sonstigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens umfasst.

Von diesem Regelsatz zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ist jedoch der zum Lebensunterhalt unerlässliche Betrag zu unterscheiden (vgl. §§ 39 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Dieser zum Lebensunterhalt unerlässliche Betrag – der unter Orientierung an § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bei 80 % des Regelsatzes, also betragsmäßig mit € 278,-, anzusetzen ist (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. 01. 2007 – Az.: L 7 SO 5672/06.ER-B; Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, § 26 RdNr. 6) – muss dem Täter auch bei Verhängung einer Geldstrafe verbleiben.

Die Bemessung der Höhe des Tagessatzes hat sich daher an dem Differenzbetrag zwischen dem Regelsatz (€ 347,-) und dem Betrag, der zum Lebensunterhalt unerlässlich ist (€ 278,-), zu orientieren. Dies sind € 69,-, die auch ein Hartz IV-Empfänger monatlich zur Bezahlung einer Geldstrafe aufzubringen hat.

⁵ Urteil (soweit bekannt) bisher nicht veröffentlicht, Geschäftsnummer: 7 Qs 96/07

Angesichts der durch § 42 StGB eingeräumten Teilzahlungsmöglichkeit wäre es jedoch verfehlt, bei der Bemessung der Tagessatzhöhe nur einen Monat zu Grunde zu legen. Stattdessen ist in diesem Zusammenhang durchaus ein Zeitraum von drei monatlichen (Teil-) Zahlungen in Höhe von € 69,- als angemessener Ratenzahlungszeitraum anzusehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei einem Hartz IV-Empfänger, der mit Geldmitteln in der Nähe des Existenzminimums auskommen muss, die Tagessatzhöhe durch das Dreifache des Differenzbetrags zwischen dem Grundbedarf und dem unerlässlichen Lebensunterhalt eingegrenzt ist (so auch: OLG Stuttgart NJW 1994, S. 745). Mithin stehen hier $3 \times € 69,- = € 207,-$ zur Verfügung, was umgerechnet bei einer Tagessatzanzahl von 30 einer Tagessatzhöhe von € 7,- entspricht. Daher war die Tagessatzhöhe auf € 7,- festzusetzen.“

II. Anmerkungen

Bereits unmittelbar nach dem im Zuge des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 1975 verfügten Inkrafttreten des § 40 StGB (Verhängung von Tagessätzen) vertraten Fachleute wie Frank⁶ die Auffassung, das damals vollkommen neue Tagessatzsystem der §§ 40 ff. StGB bereite „in der praktischen Anwendung nicht unerhebliche Schwierigkeiten“, denn die Gerichte hätten „sich insbesondere immer wieder mit der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB auseinandersetzen, nach der die Höhe eines Tagessatzes „unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmen ist“⁷. Horn⁸ thematisierte hier den Aspekt, es wäre „noch kaum geklärt, welche Summe dem Täter verbleiben muss: das zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche? Das Existenzminimum?“⁹. Ein Befund, der gerade unter Berücksichtigung der oben aufgelisteten Entscheidung des Landgerichts Stuttgart noch voll und ganz gültig ist. Damals wie heute ist der Einkommensbegriff des § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB in keiner Weise gesetzlich näher definiert. Die Legislative hat keine Anstrengungen unternommen, die sich an dieser Stelle immer wieder aktualisierenden Auslegungsfragen aufzugreifen und einer gesetzlichen Klärung zuzuführen. Dies bleibt der Praxis überlassen.

Es war hier aber das OLG Köln, das sich in seiner im Fall eines angeklagten Sozialhilfeempfängers ergangenen Revisionsentscheidung vom 24. August 1976¹⁰ wie folgt äußerte: „Bei Sozialhilfeempfängern oder Personen, die

gleich niedrige Einkommen haben, z. B. Kleinrentnern oder Unterhaltsempfängern, wird in der Regel die schematische Anwendung des Nettoeinkommensprinzips zu einer unverträglich starken Belastung des Täters führen, so dass ein Tagessatz festzusetzen ist, der unter dem Dreißigstel des monatlichen Nettoeinkommens liegt. In solchen Fällen liegt es sogar nahe, bis auf den Mindestbetrag von DM 2,- oder einen nahe daran liegenden Betrag herabzugehen (...)“ Einen entsprechenden Standpunkt vertrat auch das Landgericht Bremen in seiner Entscheidung vom 23. September 1985¹¹. Der Tenor war dort: „angesichts der Tatsache, dass sich die gegenwärtig geltenden Sozialhilfesätze am unteren Rande des überhaupt noch Hinnehmbaren bewegen und den Betroffenen kaum noch wahrnehmbare Spielräume für eine vernünftige und noch hinnehmbare Gestaltung ihres Lebens bieten, kann bei besonderen persönlichen Verhältnissen des Angeklagten (hier: jugendliches Alter des Angeklagten und überwundene Drogensucht) abweichend von der Regel des § 40 Abs. 2 StGB der Tagessatz auf die Mindesthöhe von DM 2,- festgesetzt werden“.

§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB gibt in Bezug auf die Tagessatzhöhe der Strafgerichtsbarkeit vor, dass ein Tagessatz „auf mindestens einem und höchstens fünftausend Euro festgesetzt“ werden kann: Eine Entscheidung, die „unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“ zu ergehen hat (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StGB) und wo dasjenige „Nettoeinkommen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“, den zentralen Orientierungspunkt wie auch den „Schlüsselbegriff des Tagessatzrechts“¹² verkörpert (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Wenn, wie im vom Landgericht Stuttgart am 27. September 2007 entschiedenen Fall eines im Rentenalter sich befindenden Bedürftigen geschehen, ein Amtsgericht in seinem Strafbefehl auf eine Tagessatzhöhe von 15,- Euro erkennt, dann ist diese Entscheidung regelmäßig rechtswidrig. Der Fehler liegt darin, dass die Justiz hier die von diesem mittellosen Menschen erhaltenen Sozialleistungen in ihrer Gesamtheit (auch z.B. für Unterkunft und Heizung gemäß § 42 Satz 1 Ziff. 2 SGB XII i. V. m. § 29 Abs. 1 SGB XII) aufsummiert und durch 30 dividiert. Hier wird eine Linie beschritten, die unter keinen Umständen als vertretbar und mit den in § 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StGB getätigten Festsetzungen vereinbar aufgefasst werden kann. Einem Bezieher von Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII steht – in entsprechender Weise wie einem Empfänger von Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff. SGB II) – lediglich der Regelsatz nach § 28 SGB XII (die Regelleistung nach § 20 SGB II), der sich aktuell bei einem allein stehenden Erwachsenen auf monatlich 347,- Euro (11,57 Euro pro Tag) beläuft, zur (vollkommen) freien Verfügung.

6 NJW 1976, S. 2329 ff.

7 Vgl. Frank NJW 1976, S. 2329.

8 NJW 1974, S. 625 ff.

9 Horn NJW 1974, S. 625.

10 Az.: Ss 380/75, abgedruckt in: NJW 1977, S. 307 ff.

11 Az.: 18 Ns 695 Js 35232/83, abgedruckt in: Strafverteidiger 1986, S. 304.

12 Vgl. Frank NJW 1976, S. 2329, 2331.

Sämtliche anderen Beihilfen sind direkt und unmittelbar zweckgebunden, d.h. dienen der Deckung der Forderungen Dritter (wie Vermieter und Energieversorger) zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedarfe.

So sehr dem OLG Köln und dem Landgericht Bremen in der von ihnen befürworteten Ansetzung des gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 SGB XII zulässigen Mindestsatzes als Tagessatzhöhe im Fall eines mittellosen Straftäters prinzipiell beizupflichten ist, entwickelten die Straferichte in der Folgezeit hier auch differenzierte Formeln. Das OLG Celle trug beispielsweise mit Beschluss vom 7. April 1998¹³ den nun folgenden Standpunkt vor: *„Die Tagessatzhöhe ist bei einem am Existenzminimum lebenden, Arbeitslosengeld beziehenden Angeklagten in der Weise zu berechnen, dass ihm der zur Sicherung seines Lebensbedarfs unerlässliche Betrag in Höhe von 75 % des Regelsatzes der Sozialhilfe (...) nach Abzug des auf die Geldstrafe zu zahlenden monatlichen Teilbetrags noch verbleibt“*. Dieser Entscheidung ging der Beschluss des OLG Stuttgart vom 5. März 1993¹⁴ voraus, dessen Tenor folgender war: *„(...) mehr als die Differenz zum unerlässlichen Lebensbedarf kann einem Sozialhilfeempfänger mit der Geldstrafe auch im Wege der Zahlungserleichterung nach § 42 StGB nicht entzogen werden“*.

Die Sachgerechtigkeit dieses Standpunktes wird zudem dadurch unterstrichen, dass das Saarländische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. Mai 1987¹⁵ darlegte, wer als mittelloser Straftäter mit einem unangemessen hohen Tagessatz konfrontiert wird, könne nicht um eine zusätzliche Beihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe nachsuchen, sondern müsse sich darauf verweisen lassen, gegen die Tagessatzfestsetzung mit den hier gebotenen Mitteln vorzugehen.

Die Tatsache, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 29. Januar 2007¹⁶ das zum notwendigen Lebensunterhalt Unerlässliche mit 80 v.H. des Regelsatzes veranschlagte, ist darauf zurückzuführen, dass dieser Richtsatz (ebenfalls wie die Regelleistung nach § 20 SGB II) heute auch die für regelmäßig wiederkehrende Bedarfe - z.B. an neuer Oberbekleidung oder Mobiliar, für die Hilfeempfänger/innen besondere Rücklagen zu bilden haben - pauschalierbaren Leistungen mit umfasst (vgl. BT-Drucksache 15/1516, S. 56).

Gerade bei einem mittellosen Straftäter, dem es unter keinen Umständen (mehr) möglich ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist ein Tagessatz in Höhe von 2,- Euro als vertretbar aufzufassen.

Hier liegt der einzige Kritikpunkt, der dem Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 27. September 2007 ange- merkt werden kann, wenn es die über § 42 StGB eröffne- ten Möglichkeiten der Teilzahlung bei der Bemessung der Tagessatzhöhe direkt und unmittelbar berücksichtigt, auch wenn hierdurch der betroffene Straftäter eine bedeutende Zahlungserleichterung eingeräumt erhielt.

*Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für Stuttgart
Zentraler Service - Sozialrecht*

Aufgrund der Brisanz des Themas bittet die BAG-S um Rückmeldungen an die Geschäftsstelle, wie die Handhabung vor Ort aussieht.

JobPerspektive für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen

Am 1. Oktober 2007 trat eine Gesetzesänderung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Kraft, die für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen die Schaffung von öffentlich geförderten Beschäftigungsstellen vorsieht.

Der neue § 16 a SGB II regelt, dass Arbeitgeber zur Einrichtung entsprechender Arbeitsplätze zunächst bis zu einer Förderdauer von zwei Jahren einen Beschäftigungszuschuss erhalten sollen, der bis zu 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeldes betragen kann. Dieser Zuschuss ist als Ausgleich der Minderleistung der zu beschäftigenden Langzeitarbeitslosen gedacht. Darüber hinaus ist ein Zuschuss bis zu 200,- Euro monatlich zu den sonstigen Kosten, bspw. für begleitende Qualifizierung, möglich.

Durch dieses neue Instrument sind erwerbsfähige Langzeitarbeitslose ab 18 Jahre förderfähig, die von mindestens zwei weiteren in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnissen betroffen sind. Als mögliche Vermittlungshemmnisse listet die Gesetzesbegründung beispielhaft das Lebensalter, einen Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen sowie Sucht- oder Schuldenprobleme auf. Weitere Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit sind, dass der Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde, alle Vermittlungsbemühungen bisher gescheitert sind und auch innerhalb der nächsten 24 Monate keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

Im Anschluss an die zweijährige Förderperiode soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung

13 Az.: 23 Ss 56/98, abgedruckt in: Strafverteidiger 1999, S. 213 ff.

14 Az.: 2 Ss 60/93, abgedruckt in: NJW 1994, S. 745

15 Az.: 1 R 179/87, abgedruckt in: FEVS 32, S. 247 ff.

16 Az.: L 7 SO 5672/06.ER-B

auch voraussichtlich innerhalb der nächsten 2 Jahre nicht möglich ist. Allerdings kann dann der Zuschuss um 10 Prozent verringert werden, wenn sich die Leistungsfähigkeit des Geförderten verbessert und sich seine Vermittlungshemmnisse verringert haben.

Die Beschäftigungen der JobPerspektiven sind sozialversicherungspflichtige Vollzeitverhältnisse, die tariflich oder entsprechend der für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte vergütet werden. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht gezahlt. Diesen Versicherungszweig schließt der Gesetzgeber explizit aus.

Teilnehmer an der JobPerspektive unterliegen den üblichen Sanktionsregelungen des SGB II. Jedoch weist die Bundesagentur für Arbeit in ihren fachlichen Hinweisen zur Umsetzung des § 16 a SGB II ihre Mitarbeiter/innen darauf hin, dass Sanktionen nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen sollen und die individuelle Situation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen und ausreichend zu berücksichtigen ist. Persönliche und gesundheitliche Probleme wären bei der Abwägung, ob wichtige Gründe vorlägen, die eine Sanktion ausschließen (vgl. § 31 Abs. 1, S. 2 SGB II), besonders zu berücksichtigen.

In der Eingangsphase bis Ende März 2008 werden nur Stellen gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind. Ab 1. April 2008 entfällt diese Beschränkung. Der Gesetzgeber plant, schon in 2007 bis zu 5.000 zusätzliche Beschäftigungsangebote bereitzustellen. Weitere 55.000 Arbeitsplätze sollen in 2008 geschaffen werden; in 2009 noch einmal 40.000 Arbeitsplätze.

Die Wohlfahrtsverbände haben den Gesetzesvorstoß grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollten diese Beschäftigungsangebote nur als letztes Mittel („ultima ratio“) zum Tragen kommen, wenn andere Maßnahmen zur sozialen Teilhabe und gesellschaftlichen Integration von Langzeitarbeitslosen nicht greifen.

Während des Gesetzgebungsverfahrens haben die Wohlfahrtsverbände diverse Änderungsvorschläge unterbreitet. So forderten sie u.a. einen 100-prozentigen Lohnkostenzuschuss für die Beschäftigungsstellen, die rein zusätzlich und gemeinwohlorientiert sind. Die wenigsten Wohlfahrtsverbände sind in der Lage, 25 Prozent der Personalkosten für zusätzliche Arbeitsstellen dauerhaft aufzubringen.

Weiterhin sprachen sie sich dagegen aus, die JobPerspektive für Jugendliche unter 25 Jahre zu öffnen, da eine schulische und berufliche Ausbildung für diesen Personenkreis Vorrang vor arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen haben muss. Auch forderten sie, dass die Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme im Rahmen der JobPerspektive gesetzlich verankert werden sollte, damit Langzeitarbeitslosen eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden kann. Leider wurden diese Vorschläge nicht aufgegriffen.

Inwieweit die o.g. Dienstanweisung der BA zu den Sanktionsregelungen in der Praxis Gehör findet, bleibt abzuwarten. Die fachlichen Hinweise der BA sind im Internet abrufbar:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Publikation/Arbeitshilfe-zu-P16a-SGB-II.pdf>

Bis Ende März 2008 werden die Beschäftigungsstellen der JobPerspektive in ähnlichen Einsatzfeldern sein wie für Ein-Euro-Jobber. Danach wird allerdings auch ein verstärkter „Einsatz“ in privatwirtschaftlichen Unternehmen erwartet.

Hartmut Arweiler, Vorstandsmitglied der BAG-S

Bundesprogramm Kommunal – Kombi

Am 28. Juni 2007 hat die Bundesregierung ein Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beschlossen (Bundesprogramm Kommunal – Kombi). Danach sollen ab 1. Januar 2008 in 85 Landkreisen und Städten mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit - Arbeitslosenquote über 15 Prozent - die Einrichtung von zusätzlichen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen gefördert werden. Der Förderzeitraum soll am 31. Dezember 2009 enden. Bei einer Förderlaufzeit von maximal drei Jahren ist die Förderung eines Arbeitsplatzes längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

Das Konzept sieht vor, dass der Bund die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoentgeltes übernimmt, höchstens jedoch 500,- Euro. Den Rest des zu zahlenden Bruttolohnes tragen die Kommunen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch dieses Programm in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 50.000 neue Arbeitsplätze entstehen.

Die Liste der förderfähigen Landkreise und Städte ist auf der Homepage des Deutschen Städtetages einsehbar: http://www.dstgb.de/homepage/pressemeldungen/bundesprogramm_kommunal_kombi/kommunal_kombi_stellungnahme.pdf

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose, die zwei Jahre oder länger Arbeitslosengeld II bezogen haben. Förderfähig sind nur zusätzliche Arbeitsplätze, die im öffentlichen Interesse liegen. Als Arbeitgeber kommen nur Kommunen und – im Einvernehmen mit diesen – gemeinwohlorientierte Unternehmen wie bspw. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege in Frage. Das gezahlte Arbeitsentgelt muss dem tariflichen Lohn bzw. dem ortsüblichen Arbeitsentgelt für vergleichbare Arbeiten entsprechen. Die Arbeitszeit soll in der Regel 30 Wochenstunden betragen.

Das Bundesverwaltungsamt und nicht die Bundesagentur für Arbeit soll das Programm im Auftrag des Bundes durchführen und die Fördergelder verwalten.

Angesichts unzureichender Strukturen vor Ort erscheint eine erfolgreiche und reibungslose Umsetzung dieses Förderinstrumentes durch das Bundesverwaltungsamt jedoch sehr fragwürdig.

Von kommunaler Seite wird die Frage aufgeworfen, warum man als Kommune dieses Förderprogramm durchführen soll. Für Kommunen ist es finanziell wesentlich günstiger, im Rahmen der JobPerspektive nach dem neuen § 16 a SGB II Arbeitsplätze zu finanzieren, da hier in den ersten beiden Jahren die Eigenbeteiligung nur bei 25 Prozent des Arbeitsentgeltes liegt.

Wie bei allen arbeitsmarktpolitischen Programmen besteht auch beim „Kommunal-Kombi“ die Gefahr, dass reguläre Arbeitsplätze verdrängt und durch öffentlich geförderte Beschäftigung ersetzt werden.

Darüber hinaus ist kritisch anzumerken, dass angesichts der jetzt schon geäußerten Zweifel die Kommunen nach Ablauf der dreijährigen Förderdauer nicht die Finanzmittel haben, die betreffenden Arbeitsplätze in Gänze selbst zu finanzieren.

Wenn auch beschäftigungspolitische Maßnahmen vorübergehend zur sozialen Integration ihrer Teilnehmer beitragen, so sollte man das Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt jedoch nicht aus dem Auge verlieren. Dazu bedarf es jedoch noch anderer Weichstellungen.

Hartmut Arweiler, Vorstandsmitglied der BAG-S

Neue Förderinstrumente für arbeitslose Jugendliche

Neben der JobPerspektive trat am 1. Oktober 2007 ein weiteres Gesetz in Kraft, das die Verbesserung der Qualifizierung und der Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen unter 25 Jahren zum Ziel hat. Danach können Jugendliche, die Leistungen nach SGB III oder SGB II beziehen, je nach ihrem Ausbildungsstand durch zwei neue Kombilohnmodelle gefördert werden.

Arbeitgeber, die Jugendliche mit Berufsabschluss ab einer Mindestarbeitslosendauer von sechs Monaten einstellen, können nach dem neuen § 421p SGB III einen „Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ erhalten. Die Förderung wird in Höhe von 25 bis höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen ohne Berufsabschluss, die ebenfalls mindestens ein halbes Jahr arbeitslos sind und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

qualifiziert werden, kann ein Arbeitgeber einen „Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ (§ 421o SGB III) in Höhe von 50 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes für längstens zwölf Monate erhalten.

Bei beiden Fördermodellen müssen die Arbeitgeber mindestens 15 Prozent des Zuschusses für die Qualifizierung der Jugendlichen verwenden. Bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bleibt der 1.000 Euro übersteigende Teil des gezahlten Arbeitsentgeltes unberücksichtigt. Beide Förderzuschüsse werden für Maßnahmen gewährt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben. Nach Ablauf der Förderperiode sind die Arbeitgeber von der Nachbeschäftigungspflicht freigestellt.

Darüber hinaus ist das Programm zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ), das 2004 im Rahmen des Ausbildungspaktes eingeführt wurde, in das Arbeitsförderungsrecht (§ 235b SGB III) überführt worden. Damit will die Bundesregierung ihre Zusage aus dem Ausbildungspakt bekräftigen und dazu beitragen, dass in den nächsten drei Jahren jeweils 40.000 Praktikumsplätze für Jugendliche, die Leistungen nach SGB II oder SGB III erhalten, bereit gestellt werden. Förderfähig sind Arbeitgeber, die Jugendlichen mit eingeschränkter Vermittlungsperspektive, unzureichender Ausbildungsbefähigung, Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung die Möglichkeit eröffnen, durch eine sechs bis zwölf Monate dauernde betriebliche Praxis qualifizierende Kenntnisse zu erwerben. Neben einem pauschalierten Anteil zu den zu zahlenden Sozialbeiträgen wird den Arbeitgebern ein Zuschuss von monatlich 192 Euro gewährt.

Für Klein- und Mittelbetriebe, die lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche in einer betrieblichen Ausbildung, in einer Berufsausbildungsvorbereitung oder im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung beschäftigen, gibt es ferner die Möglichkeit, eine Förderung für eine sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung zu erhalten (§ 241a SGB III), die die Integration der benachteiligten Jugendlichen in den Arbeitsprozess stabilisieren. Die Förderung ist nachrangig gegenüber bestehenden Bundes- und Landesprogrammen.

Hartmut Arweiler, Vorstandsmitglied der BAG-S

KRIMINALPOLITIK

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes verabschiedet

Der Bundestag hat am 8. November 2007 das „Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ verabschiedet; das Gesetz soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Ziele sind die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen der Vollzugsgestaltung sowie die Ausgestaltung eines auf Jugendliche und Heranwachsende zugeschnittenen Rechtsschutzes gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 31. Mai 2006). Aufgrund der Kompetenzveränderungen durch die Föderalismusreform kommt es zu einer Aufhebung von Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe, für den nun die Bundesländer zuständig sind. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes liegt jedoch weiterhin in der Kompetenz des Bundes, der dies durch Einführung von § 92 JGG „Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt“ geregelt hat. Bisher mussten sich inhaftierte Jugendliche, die sich gegen Maßnahmen im Strafvollzug wehren wollten, schriftlich an das Oberlandesgericht wenden. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sind in Zukunft die ortsnäheren Jugendkammern für Anträge von inhaftierten Jugendlichen zuständig, die auch mündlich vorgebracht werden können. Über das neue Recht auf Anhörung, die in der Regel in der Justizvollzugsanstalt stattfindet, müssen die Jugendlichen ausdrücklich belehrt werden. Außerdem ermöglicht der Bundesgesetzgeber den Landesgesetzgebern, vor dem Gerichtsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ein Schlichtungsverfahren einzuführen.

Der Bundesgesetzgeber hat erstmals in der Geschichte des Jugendgerichtsgesetzes auch das Ziel des Jugendstrafrechts formuliert. Angenommen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Änderungen des Rechtsausschusses (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucksache 16/6978), so dass der neu eingefügte § 2 „Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts“ wie folgt lautet:

„(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.“

Die BAG-S hatte in ihrer Stellungnahme zum Referententwurf kritisiert, dass die Zielformulierung in § 2 Abs. 1 Satz 1 abschließend ist und damit die Möglichkeit besteht,

weitere (Vollzugs-)Ziele umzusetzen, die unter Umständen auch vom Erziehungsziel abweichen können (s. Informationsdienst Straffälligenhilfe 2/2007). Es bleibt zu hoffen, dass der zukünftig nach Ländervorgaben ausgestaltete Jugendstrafvollzug tatsächlich das Ziel der Resozialisierung verfolgt und vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. (gs)

Quellen: BT-Drucksache 16/6293; BT-Drucksache 16/6978; BR-Drucksache 753/07; Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 9. November 2007

Nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ (BT-Drucksache 17/6562) ist am 16. November 2007 in erster Lesung beraten worden und wurde an den federführenden Rechtsausschuss überwiesen.

Betroffen von der geplanten Neuregelung sind Jugendliche und Heranwachsende, die zu mindestens sieben Jahren Haft verurteilt wurden und Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie Raub- oder Erpressungstaten mit Todesfolge begangen haben. Für diesen Personenkreis soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen, was bisher nur im Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

Auf der Bundesratssitzung am 21. September 2007 war kein Beschluss zustande gekommen, d.h. der Bundesrat konnte sich nicht auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf einigen. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte eine Verschärfung der geplanten Neuregelung empfohlen: die Sicherungsverwahrung solle nicht erst ab sieben, sondern bereits ab fünf Jahren Haft nachträglich angeordnet werden können und der Katalog der Anlasstat solle auf Delikte gegen die persönliche Freiheit und auf schweren Raub ausgeweitet werden. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.

Auf der Bundestagssitzung vom 16. November 2007 wurden die Reden zu Protokoll genommen. Neben den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke äußerte sich auch die FDP ablehnend zum Gesetzentwurf. Die Gegenstimmen weisen darauf hin, dass die Anwendung der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren zunehmend ausgeweitet wurde, ohne dass eine tatsächliche Zunahme schwerster Straftaten zu verzeichnen sei. Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden könne eine Gefährlichkeitsprognose aufgrund der fehlenden Persönlichkeitsverfestigung und der kurzen Delinquenzgeschichte nicht zuverlässig getroffen werden. (gs)

Quellen: BR-Drucksache 551/01; BT-Drucksache 16/6562; hib-Meldung vom 17. Oktober 2007; Plenarprotokoll der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 2007

GESUNDHEIT

Kontrollierte Heroingabe

Nachdem es die CDU-Bundestagsfraktion im Herbst letzten Jahres ablehnte, eine Gesetzesinitiative zur Überführung der Diamorphinbehandlung in die Regelversorgung mitzutragen, gibt es jetzt einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der dieses Ziel erneut aufgreift. Die Initiative geht auf die Bundesländer Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Saarland zurück. Nach den bestätigenden Ergebnissen der von 2001 bis 2006 durchgeführten Heroinstudie sieht der Gesetzentwurf des Bundesrates die Einstufung von Diamorphin (synthetisches Heroin) als verschreibungsfähiges Betäubungsmittel vor; damit soll die Vergabe unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. So sollen nur Personen über 25 Jahren Diamorphin erhalten, die seit mindestens fünf Jahren opiatabhängig sind und bei denen schwerwiegende somatische und psychische Störungen vorliegen. Die Vergabe soll nicht über Apotheken, sondern vom Hersteller zur behandelnden Einrichtung erfolgen.

Die Bundesregierung hat sechs Wochen Zeit für eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing, sieht in der Gesetzesinitiative des Bundesrates, die von einer Mehrheit von 13 Ländern gestützt wird, ein klares Signal an den Bundestag, eine gesetzliche Regelung der heroingestützten Behandlung zu beschließen und appelliert an die Bundestagsfraktion der CDU/CSU, sich den überzeugenden Argumenten für diese Behandlungsmethode anzuschließen. Es gehe um eine sinnvolle und wirksame Ergänzung zur Substitution mit Methadon für Schwerstabhängige, von einem ‚Dambruch‘ könne keine Rede sein. (gs)

Quellen: BR-Drucksache 434/07 (Beschluss) vom 22.6.2007; Pressemitteilung des Bundesrates vom 21.9.2007; Pressemitteilung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom 21.9.2007; www.heroinstudie.de

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Stellungnahme des Paritätischen Arbeitskreises Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

(Bundesrat-Drucksache 551/07 vom 10. August 2007)

Der Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe des PARITÄTISCHEN Gesamtverbands lehnt die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen

nach Jugendstrafrecht ab und fordert alternativ am Vollzugsziel der Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter orientierte qualifiziert ausgestattete Bedingungen und Angebote des Jugendstrafvollzugs.

Begründung:

Die Sicherungsverwahrung ist als einschneidendster Eingriff des Staates in die Grundrechte der Person zu werten. Im Unterschied zum Strafvollzugsgedanken beruht die Sicherungsverwahrung weder auf der Idee schuldangemessener Strafverbüßung noch orientiert sie sich am Vollzugsziel der Strafvollzugsgesetze, sondern legitimiert sich ausschließlich mit dem Ziel der Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit.

Die propagierte Erforderlichkeit dieser Gefahrenabwehr stützt sich auf eine kriminalprognostische Einschätzung, die selbst von den Autoren des Gesetzentwurfes relativiert wird, indem auf den noch laufenden Entwicklungs- und Sozialisationsprozess der jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter verwiesen wird. Aus diesem Grund ist nach geltendem Recht die Verhängung der Sicherungsverwahrung nach § 7 JGG in Verbindung mit § 2 JGG unzulässig. Wenn auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine sofortige Anordnung der Sicherungsverwahrung oder ein Vorbehalt für eine nachträgliche Anordnung deshalb bewusst ausgespart ist, wird durch die Einführung einer nachträglich verhängbaren Sicherungsverwahrung doch die bisherige persönliche Entwicklung – nun unter Einbezug des Verhaltens während Verbüßung der Jugendstrafe – als Grundlage einer Prognose genommen.

Die Sozialwissenschaften belegen, dass sich menschliches Verhalten und die Entwicklung der Persönlichkeit kaum sicher vorhersagen lassen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen. Darüber hinaus ist gerade Straffälligkeit nicht nur von den individuellen Persönlichkeitsdispositionen bestimmt, sondern immer auch in erheblichem Maße von den situativen Aspekten des Tathintergrunds und der jeweiligen sozialen Bezüge abhängig. Individuelle Kriminalprognosen sind deshalb potenziell fehlerbehaftet – dies gilt um so mehr, je jünger die Verurteilten sind.

Wahrgenommen werden jedoch allein jene Fehler, bei denen sich „positive“ Prognosen im Nachhinein als falsch erweisen, der Betroffene also erneut straffällig wird. Bis heute ist empirisch nicht hinreichend untersucht worden (zum Teil aber auch schlichtweg nicht erforschbar), wie viele „negative“ Kriminalitätsprognosen ebenfalls unrichtig sind. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil der sich in Sicherungsverwahrung befindlichen Straftäter aufgrund solcher „falscher“ Prognosen einsitzt. Diese Ausgangssituation führt notwendigerweise zu einer verzerrten, d.h. einseitigen Wahrnehmung der Prognoseentscheidungen. Nur wer ausschließlich die seltenen gravierenden Rückfälle registriert und die Gruppe der zu Unrecht Eingesperrten kontinuierlich ausblendet,

kann den weiteren Ausbau der Sicherungsverwahrung betreiben. Die Zahl der Anordnungen hat sich in den vergangenen Jahren laufend erhöht, dementsprechend auch die Belegung in den entsprechenden Anstalten: Waren es 1996 noch 176 Fälle, verzeichnet das Jahr 2006 400 Sicherungsverwahrte. Wie viele Rückfälle damit verhindert werden konnten, ist völlig ungeklärt – es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass damit rein rechnerisch auch mehr Menschen (zum Teil für den Rest ihres Lebens) zu Unrecht eingesperrt wurden.

Ausgangspunkt der Prognose zukünftiger Straftaten ist die individuelle, strafrechtliche Vorgeschichte. Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung schon bei der Erstverurteilung ist daher in hohem Maße problematisch, insbesondere weil der Vollzug einer Jugendstrafe ja gerade auch zur therapeutischen (und erzieherischen) Behandlung und präventiven Einflussnahme genutzt werden soll. Bei einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung verschärft sich die Problematik insofern, als hier maßgeblich auf das Verhalten während des Vollzuges zurückgegriffen wird. Das Verhalten unter den sehr speziellen Bedingungen des Strafvollzuges kann gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden grundsätzlich nur geringe Vorhersagekraft für das spätere Verhalten in Freiheit haben.

Ein solcher Ansatz steht zudem in Widerspruch zur Einführung adäquater Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder ab 2008, welche allesamt für sich in Anspruch nehmen, möglichst optimale Bedingungen für eine positive Einwirkung während des Vollzugs der Jugendstrafe zu schaffen. Erklärtes Ziel aller Jugendstrafvollzugsgesetze ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, Chancen und Möglichkeiten für eine positive Veränderung der Betroffenen. Die meisten Länder anerkennen darüber hinaus die Funktion der Freien Straffälligenhilfe als „Partner von außen“ bei der Erreichung des (gemeinsamen) Ziels einer Reintegration jugendlicher und heranwachsender Straftäter in das gesellschaftliche Leben.

Des Weiteren sind die Mitglieder des PARITÄTISCHEN Arbeitskreises Straffälligen- und Opferhilfe der Überzeugung, dass die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche und heranwachsende Straftäter die Sicherheit der Allgemeinheit nicht verbessert. Dies kann nur durch adäquate Behandlung und entwicklungsbezogene Förderung innerhalb des Jugendstrafvollzuges, eine qualifizierte Vorbereitung der Haftentlassung und Nachbetreuung durch Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe, ggf. auch durch eine Führungsaufsicht erreicht werden.

Die Mitglieder des PARITÄTISCHEN Arbeitskreises Straffälligen- und Opferhilfe verweisen in diesem Zusammenhang auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, welches in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 gefordert hat, insbesondere die freiheitsentziehenden Sanktionen auf ihre Resozialisierungstauglichkeit hin empirisch zu überprüfen.

Zusammenfassend wird alternativ zur Einführung von Sicherungsverwahrung für Jugendliche die Realisierung des Vollzugsziels des Jugendstrafrechts eingefordert. Aus den oben angeführten Gründen werden am Resozialisierungsziel orientierte und qualifiziert ausgestattete Voraussetzungen und Angebote angemahnt.

Für den PARITÄTISCHEN Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA)

Eberhard Ewers

Berlin, 30. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz - PKHBegrenzG), (BT-Drs. 16/1994)

Dem Deutschen Bundestag liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe vor, zu dem der Deutsche Caritasverband im Folgenden Stellung nimmt:

I. Zusammenfassung

1. Der Deutsche Caritasverband lehnt die wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs ab, da sie die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe für einkommensschwache Personen in nicht vertretbarer Weise erschweren.
2. Der Deutsche Caritasverband lehnt den vorgesehenen Einsatz des durch den Rechtsstreit Erlangten zur Begleichung der Prozesskosten ab, sofern das Erlangte der Sicherung des Existenzminimums dient oder unter das Schonvermögen fällt.
3. Der Deutsche Caritasverband wendet sich gegen die Absenkung der Einkommensfreibeträge auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum, da davon in besonderem Maße Menschen betroffen sind, die knapp oberhalb des Existenzminimums leben. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes führt sie wegen der relativ hohen Prozesskostenbelastung in die Existenzsicherungssysteme des SGB II und SGB XII.
4. Die Pauschalierung der Höhe der Raten auf 2/3 des jeweils einzusetzenden Einkommens wird abgelehnt, da sie für die unteren Einkommenschichten eine erhebliche Erhöhung der Raten bedeutet. Sie werden dadurch von der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abgehalten.
5. Die Ratenobergrenze von 48 Monatsraten ist beizubehalten, da ansonsten bei hohen Streitwerten ein unkalkulierbares Risiko einer ggf. lebenslangen Ratenbelastung besteht, die effektiven Rechtsschutz gerade für einkommensschwache Personen beschränkt.

II. Im Einzelnen

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Caritasverband teilt die Einschätzung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf und lehnt die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen ab.

Das Rechtsstaatsprinzip fordert, dass jedem Bürger die effektive Durchsetzung von Rechtspositionen mit Hilfe der Gerichte möglich sein muss. Wenn der Staat den Zugang zu den Gerichten von Kostenbeteiligungen und vielfach auch anwaltlicher Vertretung abhängig macht, dann kann die Wahrnehmung dieses Rechts im Falle wirtschaftlichen Unvermögens faktisch ausgeschlossen sein. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund dafür Sorge zu tragen, dass auch die mittellose Partei tatsächlich Zugang zu den Gerichten erhält. Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf wird dieser Vorgabe nicht gerecht. Für einkommensschwache Personen wird die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe in nicht vertretbarer Weise erschwert. Im Einzelnen gilt dies insbesondere für die folgenden Regelungen:

2. Kein erweiterter Einsatz des aus dem Rechtsstreit Erlangten für die Prozesskosten (zu § 120 a ZPO)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das aus dem Rechtsstreit Erlangte zur Begleichung der Prozesskosten eingesetzt wird.

Bewertung:

Die Regelung ist abzulehnen. Bereits nach geltender Rechtslage muss die Partei Einkommen oder Vermögen, das sie unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe durch einen Rechtsstreit erlangt zur Rückzahlung der Verfahrenskosten aufwenden, sofern es nicht der Sicherung des Existenzminimums dient oder Schonvermögen darstellt. Die Neuregelung erlangt darüber hinaus einen Einsatz des durch den Rechtsstreit Erlangten unabhängig davon, ob es unter das geschützte Einkommen und Vermögen fällt. In der Folge muss der Sozialhilfe- oder Grundsicherungsträger der Partei genau diesen Betrag wieder gewähren. Letztlich finanziert damit der Sozialhilfeträger die Prozesskosten. Überdies führt die Neuregelung zu unnötiger Bürokratie, da der Anspruch auf Einsatz des durch den Rechtsstreit Erlangten in diesen Fällen wegen der Pfändungsschutzregelungen überwiegend nicht durchsetzbar sein wird.

3. Keine Absenkung der Einkommensfreibeträge auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum (zu § 115 Abs. 1 S. 3 und 4 ZPO n. F.)

Der Gesetzentwurf sieht für das Prozesskostenhilferecht eine deutliche Absenkung der Einkommensfreibeträge vor. Dies führt dazu, dass die Freibeträge faktisch auf

dem Niveau des Existenzminimums liegen, das im Sozialhilferecht und im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt. Bislang garantieren höhere Freibeträge auch den Menschen, die ein Einkommen knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus haben, einen Bezug von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

Bewertung:

Die Absenkung der Freibeträge auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist abzulehnen. Die Kostenbelastung durch gerichtliche und außergerichtliche Kosten ist umso höher, je geringer das verfügbare Einkommen ist. Die Absenkung der Einkommensfreibeträge auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum belastet daher in besonderem Maße Personen, die knapp oberhalb des Existenzminimums leben. Diese Personen unterhalten sich regelmäßig durch eigene Erwerbstätigkeit selbst und schaffen es hierdurch gerade noch, keine existenzsichernden Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Wenn nun die geringen Mittel oberhalb des Existenzminimums langfristig voll zur Finanzierung von Gerichtsverfahren eingesetzt werden müssten, so fiel dieser Personenkreis auf das Existenzminimum zurück. Um diese Situation zu vermeiden, würde sehr wahrscheinlich ein großer Teil der Betroffenen von der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe bei der Durchsetzung der ihnen zustehenden Ansprüche absehen. Der durch die Kosten bewirkte Belastungsgrad sinkt mit zunehmendem Einkommen. Es ist daher sinnvoll, dass die derzeitigen Grenzen oberhalb des Existenzminimums liegen. Diese Regelung ist beizubehalten.

Überdies stellt die Neuregelung nicht mehr auf den höchsten bundesweit festgesetzten Eckregelsatz ab, sondern auf den in dem jeweiligen Bundesland geltenden Satz. Dies führt zu einer komplizierteren Berechnung der Freibetragsgrenzen vor allem in Fällen, in denen Parteien aus unterschiedlichen Bundesländern kommen. Die geplante Regelung vergrößert den bürokratischen Aufwand erheblich.

4. Keine Einführung einer pauschalen Ratenhöhe (zu § 115 Abs. 2 ZPO n. F.)

Durch den Gesetzentwurf soll eine pauschale Ratenhöhe in Höhe von 2/3 des einzusetzenden Einkommens eingeführt werden.

Bewertung:

Diese Regelung ist abzulehnen, da sie für die unteren Einkommensschichten im Vergleich zur geltenden Regelung eine erhebliche Erhöhung der Raten bedeutet. Gerade in diesem Einkommensbereich stellt aber ein Einsatz eines großen Teils des Existenzminimum übersteigenden Einkommens einen massiven Einschnitt dar. Es muss befürchtet werden, dass einkommens-

schwache Personen durch eine solche Belastung von der Geltendmachung ihrer Ansprüche abgehalten werden.

5. Beibehaltung der Obergrenze von 48 Monatsraten

Bislang besteht eine Obergrenze von 48 Monatsraten, durch die die Prozesskosten zurückzuzahlen sind. Der Entwurf sieht eine Aufhebung dieser Begrenzung vor.

Bewertung:

Die geplante Aufhebung der Obergrenze von 48 Monatsraten wird entschieden abgelehnt. Der vollständige Verzicht auf eine Begrenzung der Ratenzahlungsdauer würde die bedürftige Partei auf unabsehbare Zeit belasten. Dies führt nicht nur dazu, dass sich der Charakter der Prozesskostenhilfe vom verlorenen Zuschuss zum Darlehen wandelt. Angesichts der Streitwertabhängigkeit der Gerichtsgebühren kann es sein, dass bei hohen Streitwerten die Partei lebenslang verpflichtet bleibt, die Gerichtsgebühren zurückzuzahlen. Dieses unkalkulierbare Risiko wird kaum eine Partei mit geringem Einkommen selbst bei guten Erfolgsaussichten eingehen. Ein effektiver Rechtsschutz ist damit für einkommensschwache Personen nicht mehr gewährleistet.

6. Keine Einführung einer Gebühr für die Berechnung der Raten (zu Ziff. 1902 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des GKG)

Für die Berechnung der Höhe der Raten im Falle der auf Raten gewährten Prozesskostenhilfe soll eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € eingeführt werden.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband lehnt die Einführung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr für die Berechnung von Raten ab. Eine Gebühr für die Berechnung der Raten wäre bereits systematisch verfehlt, denn die Erhebung von Gebühren für Sozialleistungen ist dem deutschen Recht grundsätzlich fremd. Entscheidend ist allerdings, dass die Gebühr einen abschreckenden Effekt hat und mittellose Bürger von der Prozessführung abhält. Ein solcher Effekt ist vom Gesetzgeber gerade zu vermeiden. Der Gesetzgeber ist nach der Verfassung verpflichtet, hinsichtlich des Zugangs zu gerichtlicher Hilfe mittellose Bürger bemittelten Bürgern gleichzustellen und Hürden für erstere abzubauen. Ein effektiver Rechtsschutz auch für mittellose Bürger ist aber nur gewährleistet, wenn das System der Prozesskostenhilfe uneingeschränkt zur Verfügung steht

Freiburg im Breisgau, 8. August 2007

*Deutscher Caritasverband e. V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär*

AUS DEN BUNDESLÄNDERN

Schwitzen statt Sitzen in Baden-Württemberg

Durch das Projekt 'Schwitzen statt Sitzen' konnten in Baden-Württemberg im vergangenen Jahr (2006) 195.313 Hafttage und Haftkosten in Höhe von 1,9 Millionen Euro eingespart werden. Dies wurde erreicht durch die Ableistung unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit. 5.601 Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren und diese nicht leisten konnten, konnten so einer Ersatzfreiheitsstrafe entgehen.

Seit Herbst 2007 wurde das baden-württembergische Projekt 'Schwitzen statt Sitzen' auf das Netzwerk Straffälligenhilfe übertragen, das jetzt für die landesweite Vermittlung in gemeinnützige Arbeit verantwortlich ist. Dem Netzwerk angeschlossen sind der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege, der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Baden-Württemberg. Spätestens ab dem 1. Januar 2008 werden über die örtlichen Mitgliedsvereine des Netzwerks alle Fälle von gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe sowie zur Erfüllung von Arbeitsauflagen, die als Bewährungs- oder Gnadenaufgabe angeordnet wurden, vermittelt. Das Aufgabenfeld umfasst ein Erstgespräch mit den Probanden, eine Tilgungsberatung, die Vermittlung der Arbeitsstelle und auch die Überwachung der Arbeitsleistung. Die Konzeption umfasst ausdrücklich auch die Erstellung eines weitergehenden Hilfeplans und die Weitervermittlung an andere soziale Dienste wie z.B. Schuldnerberatung oder Suchtberatung, wenn dies erforderlich ist.

Der baden-württembergische Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP) erklärte, das Projekt 'Schwitzen statt Sitzen' sei ein unverzichtbarer Bestandteil der Strafrechtspflege. Es würden nicht nur Hafttage und Haftkosten gespart, sondern auch unnötige Gefängnisereignisse vermieden. Die Verhinderung jeden Gangs in die Zelle liege auch im Interesse der Allgemeinheit. Das Netzwerk mit seinen örtlichen Mitgliedsvereinen werde sich landesweit in Zukunft mit schätzungsweise über 12.000 Vermittlungsaufträgen pro Jahr befassen müssen.

Während die Neustart gGmbH, der in Baden-Württemberg die Bewährungs- und Gerichtshilfe übertragen wurde, staatlich voll finanziert ist, sind die am Netzwerk Straffälligenhilfe beteiligten Vereine darauf angewiesen, zusätzlich zum Landeszuschuss einen Teil der Kosten durch eigene Mittel aufzubringen, was über die Einwerbung von Bußgeldern bewerkstelligt werden soll. (gs)

Quellen: Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 30. August 2007; Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 83 / September 2007

AKTUELLE URTEILE

Bundesverfassungsgericht: Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug

Der vom Landgericht Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilte Beschwerdeführer hatte bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Ladung zum Strafantritt in einer Einrichtung des offenen Vollzugs beantragt. Zum einen erfülle er die Voraussetzungen für eine Strafverbüßung im offenen Vollzug, zum anderen drohe ihm bei einer Einweisung in den geschlossenen Vollzug der Verlust seines festen Arbeitsplatzes. Sein Arbeitgeber könne den Arbeitsplatz nicht länger als vier Wochen frei halten. Der Antrag wurde abgelehnt. Ebenso wurde die hiergegen gerichtete Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht betätigte die Praxis, die Eignung für den offenen Vollzug erst innerhalb des geschlossenen Vollzugs zu prüfen. Dies sei wegen der Vermeidung überflüssiger Verlegungen sachgerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde für begründet. Das Interesse an einer auf das Ziel der sozialen Integration ausgerichteten Vollzugsgestaltung sei grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt. Entsprechend sei der offene Vollzug nach der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes auch keine besondere Vergünstigung, sondern - soweit keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht - die Regelvollzugsform. Daher sei es verfassungsrechtlich geboten, bei einer Entscheidung über die Ladung in den offenen oder geschlossenen Vollzug das Resozialisierungsinteresse des Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gelte auch für das Interesse an der Erhaltung des Arbeitsplatzes. Bereits im Vollstreckungsverfahren, d.h. schon bei der der Ladung zum Strafantritt sei dies zu berücksichtigen. Zwar müssten die Vollstreckungspläne der Länder keine allgemeine Regelung enthalten, unter welchen Voraussetzungen Verurteilte von vornherein in den offenen Vollzug zu laden sind. Dann müsse die Vollstreckungsbehörde aber eine Ermessensentscheidung darüber treffen, ob im konkreten Fall gemäß § 26 Strafvollstreckungsordnung vom Vollstreckungsplan abzuweichen ist.

Dennoch nahm das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hatte zwischenzeitlich eine Allgemeinverfügung zur Sicherung des Arbeitsplatzes während des Freiheitsentzuges erlassen. Danach ist unter näher bestimmten Voraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Haftbeginn über die Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Die schutzwürdigen Belange des Beschwerdeführers seien damit gewahrt. (hd)

Quellen: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 101/2007 zum Beschluss vom 27. September 2007 (Az.: 2 BvR 725/07) unter www.bundesverfassungsgericht.de

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2007 (Az.: 2 BvR 725/07) unter www.bundesverfassungsgericht.de

Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle Nr. 148/2007 vom 19. Oktober 2007 zum Beschluss vom 19. Oktober 2007 – 3 StR 378/07:

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung dient nicht der Korrektur früherer, fehlerhafter Entscheidungen

Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall, der in Niedersachsen Aufsehen erregt, die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen einen sechzigjährigen Verurteilten aufgehoben. Der seit über 40 Jahren massiv und einschlägig vorbestrafte Mann war 1993 vom Landgericht Hannover wegen einer Serie von Raub- und Sexualdelikten, die er unmittelbar im Anschluss an eine vorangegangene Haftentlassung begangen hatte, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt worden. Das Landgericht hatte damals die Anordnung der Sicherungsverwahrung abgelehnt, weil es – den Ausführungen des Sachverständigen folgend – die Taten nur als Gelegenheitstaten angesehen und einen Hang des Verurteilten zur Begehung erheblicher Straftaten verneint hatte. Da es Anhaltspunkte gibt, dass der Verurteilte nach wie vor für die Allgemeinheit gefährlich ist, hat das Landgericht nunmehr die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet. Diese Entscheidung konnte keinen Bestand haben.

Allerdings besteht – während nach dem früheren Recht die Sicherungsverwahrung nur zeitgleich mit der Verurteilung eines gefährlichen Hangtäters angeordnet werden konnte – seit 2004 die gesetzliche Möglichkeit (§ 66b StGB), gegen Personen, die wegen erheblicher Delikte zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn sich nach der Verurteilung herausstellt, dass sie besonders gefährlich sind und deswegen ihre Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht verantwortet werden kann. Zwingende gesetzliche Voraussetzung ist aber, dass sich die Gefährlichkeit des Verurteilten aus Tatsachen ergibt, die nach seiner Verurteilung entstanden oder erkennbar geworden sind. Auf Tatsachen, die schon bei der ursprünglichen Verurteilung bekannt oder bei pflichtgemäßer Untersuchung des Falles erkennbar waren, kann die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dem Gesetz nicht gestützt werden.

In dem konkreten Fall waren bei der Verurteilung des Täters im Jahre 1993 für das Landgericht alle Umstände erkennbar, auf die jetzt die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gestützt worden ist. Es spricht viel dafür, dass die damalige Entscheidung, mit der ein Hang des Verurteilten zur Begehung schwerer Straftaten verneint wurde, falsch war. Angesichts seiner Vorstrafen und der raschen Abfolge der früheren schweren Taten auch unmittelbar nach der Haftentlassung ist sie jedenfalls schwer verständlich. Da sich nach der Verurteilung aber keine relevanten neuen Tatsachen herausgestellt haben, ist seine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen. Der Verurteilte muss entlassen werden, selbst wenn von ihm eine erhebliche Gefahr ausgeht.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung dient nach dem Gesetz, das damit verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, nicht der Korrektur von Fehlern der Justiz und kann daher in Fällen wie diesem nicht erfolgen.

*<http://www.bundesgerichtshof.de/>
Pressemitteilung Nr. 148/07 vom 19. Oktober 2007)*

EUROPA

Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe und deren Organisationen in Westeuropa

Es ist erstaunlich, dass sich die 46 Staaten des Europarats auf 108 Empfehlungen im Strafvollzug auf der Basis der Menschenrechte und in einem sichtbaren humanitären Bemühen einigen konnten; und dies zu einer Zeit, in der die Allgemeinheit eher mehr „Null Toleranz“ verlangt und sich die Gefängnisse füllen. Die gemeinsame Verabschiedung dieser „Empfehlungen“ zeigt, in welchem Maße sich die gesellschaftlichen, juristischen Probleme und die des Strafvollzugs überall in Europa zu gleichen beginnen (Jugenddelinquenz, Drogen, übervolle Gefängnisse, Ausländer, Rückfalltäter, Sicherheit, schwierige Wiedereingliederung in die Gesellschaft usw.). Der bescheidene Part, den die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den 108 Empfehlungen spielen, reflektiert die sehr begrenzte Rolle, die die nationalen Regierungen willens sind, den „Gefängnisbesuchern“ einzuräumen, um die augenblickliche Lage zu verbessern.

Im Nachgang zu den 108 „Empfehlungen“ auf Europalebene wollte ich etwas mehr über die Ehrenamtlichen im Strafvollzug (unsere Kolleginnen und Kollegen) in Europa wissen, wie sie arbeiten und wie sie organisiert sind und herausfinden, ob die nationalen und regionalen Organisationen von ehrenamtlichen Mitarbeitern offen sind für eine Annäherung auf europäischer Ebene, dem Austausch von Informationen, dem Lernen voneinander, um

vielleicht später einen „Verband europäischer Ehrenamtlicher im Strafvollzug“ zu gründen. Daraus entstand dann ein Bericht, der im Internet nachzulesen ist unter <http://visiteurs.prison.free.fr/>. Nachfolgend einige allgemein gültige Punkte daraus:

1. Für einen Ehrenamtlichen einer weltlichen Organisation in einem auch formal laizistischen Frankreich und in einer Zeit genereller Glaubensmüdigkeit in Westeuropa ist das überaus starke Engagement der Kirchen in der Straffälligenhilfe auffällig überraschend. Das betrifft zum einen die vielen hauptamtlichen Gefängnisseelsorger, zum anderen die Tausenden von Ehrenamtlichen katholischer Organisationen, wie z.B. der Caritas und der Pastoral Penitenciaría in Spanien, der protestantischen Diakonie (Cimade in Frankreich, die lutherischen Staatskirchen Skandinaviens), ökumenischer Initiativen in Holland, der Samaritaner der Church of England, der Heilsarmee oder der Evangelisten weltweit.

Im Hinblick auf den überproportionalen muslimischen Anteil der Häftlinge in europäischen Haftanstalten ist die beschränkte Anzahl (Ausnahme GB) der offiziell zugelassenen Imame, die effektiv in den Gefängnissen arbeiten, mit Sicherheit ein Nachteil nicht nur für den Islam, sondern auch für die gesamte westliche Gesellschaft.

2. Viele der vermutlich mehr als 2.200 Vereine und Verbände der Straffälligenhilfe sind auf Provinzebene zusammengeschlossen, andere auf Landesebene, wie die SEAC in Italien oder Proyecto Hombre in Spanien. Nationale Dachverbände gibt es eigentlich nur in Italien (Associazione Nazionale Volontariato Giustizia, Rom) und in Holland (Bonjo). In Frankreich hat sich das „Collectif Octobre 2001“ zusammengefunden, das nicht nur an die Abschaffung der Todesstrafe 1981 erinnert, sondern auch gewisse Standpunkte im Strafvollzug gegenüber der Regierung vertritt. Alle diese Vereine sind in der Vergangenheit aus einer Notwendigkeit in einem bestimmten geschichtlichen Umfeld entstanden. Sie decken heute das weite Spektrum der Straffälligenhilfe ab von der Vorbeugung, über moralische und praktische Hilfe, Drogenabhängigkeit und Arbeitsvermittlung bis über die Bewährungshilfe hinaus.

3. Die Organisationen der ehrenamtlichen Mitarbeiter spiegeln sehr gut die Strukturen und Kriminalpolitik des jeweiligen Staates wider: Die Ehrenamtlichen arbeiten in ihren Bereichen unter der Führung der nationalen Behörden, die mehr föderativ in Deutschland, Großbritannien und der Schweiz ausgerichtet sind und mehr zentral in Frankreich, Italien und Holland. Die Methoden des Strafvollzugs sind sehr verschieden zwischen Skandinavien (Selbstverantwortung des Gefangenen, viel Normalität im Knast, viel psychologische und praktische Hilfe im Hinblick auf eine erfolgreiche Reintegration draußen) und Ländern wie England, Holland und jetzt

auch Frankreich, die sich mehr nach dem amerikanischen Prinzip der „Zero Tolerance“ richten. Im Vordergrund stehen hier die Verhängung von Freiheitsstrafen und deren ordnungsgemäße Verbüßung als erhofftes Mittel der Abschreckung und weniger die Eingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft durch individuell adaptierte Maßnahmen. Die steigenden Gefangenenanzahlen und die deshalb chronische Überbelegung der Gefängnisse werden durch mehr Neubauten vor allem durch private Betreiber kompensiert.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter überall in Westeuropa sehen diesem Trend zu mehr sicherheitsbetonter Politik überwiegend mit Sorge zu, zumal für sie durch eine intensivere, versöhnende Resozialisierung viel mehr zu erreichen wäre. Trotz vieler Frustrationen wissen die Ehrenamtlichen um die Notwendigkeit ihres vertrauensvollen Umgangs mit den Inhaftierten und die Tatsache, dass sie für viele Gefangene die einzige Verbindung zum normalen Leben draußen darstellen.

4. „Rassismus“ ist ein hässliches Wort, das die Europäer gerne von sich weisen. Tatsache ist aber, dass die europäischen Gefängnisse überproportional von jungen Türken, Arabern, Maghrebenern, Pakistani, Afrikanern und Osteuropäern gefüllt sind. Wenn die offiziellen Statistiken Frankreich schmeichelhafte 21,4 Prozent, England 13,9 Prozent und Schottland nur 1,3 Prozent einsitzende Ausländer zubilligen (Vergleich Deutschland 28,2 Prozent, Österreich 43,1 Prozent, Schweiz 69,0 Prozent)¹⁷, so hat das mit dem traditionellen „Recht des Bodens“ zu tun, das der zweiten Generation von Immigranten automatisch das Anrecht auf Einbürgerung garantiert. Fakt ist, dass die übergroße Mehrheit der Häftlinge zumindest in französischen und britischen Gefängnissen „typisiert“ ist. Die Amerikaner haben mit solch ethnisch-sensitiver Information kein Problem, denn das Bureau of Justice Statistics gibt an, dass zum 30.6.2006

- 4,8 Prozent aller Afro-Amerikaner (11,7 Prozent der 25-29-jährigen Männer),
- 1,9 Prozent aller Latinos (3,9 Prozent der 25-29-jährigen Männer) aber nur
- 0,7 Prozent aller Weißen (1,7 Prozent der 25-29-jährigen Männer)

hinter Gittern sitzen.

Von individuell adaptierten und vom Gefangenen willkommenen Resozialisierungsmaßnahmen ist wenig zu sehen. Wir Ehrenamtlichen haben noch einigermaßen Zugang zu ihnen, weil wir nicht die typische Gesellschaft vertreten, aber nur wenige lassen sich auf eine Einzel-

betreuung ein. Imame und muslimische Ehrenamtliche gehen äußerst selten in die Gefängnisse. Durch die vermeintliche oder reelle Terrorismusgefahr ist das Problem noch komplizierter geworden und niemand weiß so recht damit umzugehen.

5. Die Gefängnisverwaltungen in den meisten Ländern scheinen unterbesetzt und die Beamten mit den vielfältigen Aufgaben, die sie eigentlich ausführen sollten, überfordert zu sein. Für persönliche Gespräche um die Inhaftierung als eine Chance für die künftige Rehabilitation innerhalb einer versöhnungsbereiten Gesellschaft zu gestalten, bleibt wenig oder keine Zeit. Die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse ist neben den allgemeinen schulischen und beruflichen Angeboten und Freizeitbeschäftigungen für eine erfolgreiche Integration wichtig und ohne die Mitwirkung der Ehrenamtlichen nicht mehr denkbar. Unter diesen Umständen macht das oft gespannte Verhältnis zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen wenig Sinn.

6. Überall in Europa scheint die Zusammenarbeit zwischen Gefängnisverwaltung und den Ehrenamtlichen nicht immer unproblematisch zu verlaufen. Die 108 europäischen Empfehlungen bringen in dieser Hinsicht auch keine Klärung, da sie nur sagen, dass die zivile Gesellschaft zu einem Beitrag ermutigt werden solle „wo immer dies möglich ist“. Gerhard Deimling¹⁸ spricht von den Frustrationen und dem Aufgeben von vielen Ehrenamtlichen aufgrund einer fortschreitenden Professionalisierung im Strafvollzug, wo Beamte und bezahlte Professionelle sich in vielen Bereichen der Schulung und Freizeitgestaltung in Konkurrenz mit den Ehrenamtlichen glauben. Aber die vor allem im Sozialbereich tätigen Beamten sind in der Anzahl nicht ausreichend (normalerweise kommen auf einen Beamten 80 bis 120 Häftlinge), um die Akten sorgfältig zu bearbeiten, Aktivitäten und die Ehrenamtlichen zu organisieren und sich mit den Häftlingen und deren enormen persönlichen Problemen zu befassen (Aufgaben, für die sie beruflich vorbereitet wurden). Auch die Strafvollzugsbeamten haben oft gute Gründe entmutigt zu sein. Und wenn dann die Ehrenamtlichen versuchen, die Aufgaben der überlasteten Beamten zu komplettieren, sie hier und dort zu ersetzen, wenn sie versuchen, sich für ihre(n) Häftling(e) einzusetzen, kommt es nicht selten zu Irritationen auf beiden Seiten. Die Situation ist nicht viel anders im Bereich der Bewährungshilfe bzgl. der „Bedrohung der Privatisierung“ in mehreren Ländern und die Notwendigkeit der Kostensenkung durch die Verwendung von weitgehend kostenlosen ehrenamtlichen Mitarbeitern.

¹⁷ King's College London, University of London, International Centre for Prison Studies, http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/highest_to_lowest_rates.html

¹⁸ Gerhard Deimling: Zum Selbstverständnis christlicher Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. In: Gefährdetenhilfe Scheideweg (Hrsg.): Diakonische Straffälligenhilfe schafft Lebensräume. Dokumente und Konzepte aus der internationalen Gefährdetenhilfe-Bewegung. Wuppertal, 2. Aufl. 1995, S. 13-26. (Internet: <http://www.gefaehrdetenhilfe.de>)

7. Ob man es will oder nicht, die Privatisierung im Strafvollzug wird in Zukunft noch schneller um sich greifen, ganz einfach weil der Staat seine Ausgaben für den sozialen Bereich einschränken will oder muss. Diese Entwicklung ist im vollen Gange in der Bewährungshilfe, wo private Firmen, freie Träger, beamtete und ehrenamtliche Helfer tätig sind (die meisten zusammengeschlossen innerhalb der „Conférence Européenne de Probation“). „Kosteneffektive“ Ehrenamtliche werden in Zukunft noch mehr in (semi-) privaten Organisationen tätig sein. Es ist schwierig zu sagen, ob diese Entwicklung gut für einen besseren Strafvollzug ist und dadurch weniger Rückfälligkeit erreicht werden wird; die Meinungen darüber hängen weitgehend von der Interessenlage ab (siehe z.B. die Kontroverse um „Neustart“ in Baden-Württemberg, wo die Firma nach zweijähriger Probezeit jetzt einen Zehnjahresvertrag vom Justizministerium erhalten hat).

8. Der katalanische Theologe und Chemiker Edison Fañanás-Lanau arbeitet an einer Dissertation, welche die ethischen Voraussetzungen zum Thema hat, die Ehrenamtliche für ihre Arbeit in Gefängnissen mitbringen sollten. Basierend auf Interviews in europäischen und ausländischen Strafanstalten versucht er unterschiedliche Modelle gemäß dem vorherrschenden Ethos und der sozialen Umgebung herauszuarbeiten. Eine derartige, nur auf den Ehrenamtlichen in der Straffälligenhilfe ausgerichtete Arbeit scheint es bisher nicht zu geben.

9. Auch wenn die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Ehrenamtlichen nur beiläufige Bedeutung beimessen, so sind sie doch immens wichtig, weil die Resozialisierung klar als Hauptvollzugsziel der Inhaftierung definiert ist (wie in Deutschland seit 1977). Dem Vollzugspersonal wird nicht nur die Verantwortung für die Sicherheit gegeben, sondern auch eine erzieherisch-resozialisierende Rolle (siehe Kommentar von Prof. Dünkel und die Hintergrundinformationen von Prof. Coyle). Nationale Gefängnisverwaltungen (wie die französische) arbeiten fest daran, zumindest den materiellen Teil der „108 Empfehlungen“ so schnell wie möglich zu erfüllen. Es wäre wünschenswert, wenn sie auch deren humanitären Geist verinnerlichen.

Das von den Nationalstaaten und deren Administrationen erstellte und ratifizierte Regelwerk sagt nur Allgemeines über die Mitwirkung der Ehrenamtlichen im Strafvollzug und deren Rolle in der Versöhnung des Delinquenten mit der Gesellschaft aus. Hätten die Ehrenamtlichen zumindest auf nationaler Ebene mit **einer** Stimme mit ihren Regierungen gesprochen, so wäre ihrer Tätigkeit mehr Gewicht gegeben worden. In Anbetracht der vielfältigen und oft originellen Arbeitsweisen der mehr als 2.200 Vereine (Osteuropa nicht mitgezählt), wäre es sicher vorteilhaft, solche Informationen über eine „operative Zentrale“ austauschen zu können. Eine Art

„Dachverband“ könnte bestimmt auch den Beitrag der Ehrenamtlichen wirkungsvoller auf Europaebene gegenüber der Öffentlichkeit und der Administration darstellen. Dazu bedürfte es jedoch des Willens der Verantwortlichen auf nationaler und europäischer Ebene. Der vorliegende (zu komplettierende) Bericht könnte eine Informationsbasis dafür darstellen.

Erich Schöps

Visiteur de Prison der ANVP in Nanterre (Frankreich)

Tag gegen die Todesstrafe

Der Europarat hat den 10. Oktober zum Europäischen Tag gegen die Todesstrafe erklärt. Diese Maßnahme wurde am 26. September 2007 mehrheitlich beschlossen. Die Mitglieder des Europarates äußerten die Hoffnung, dass sich die Europäische Union diesem Schritt anschließt. Polen hatte mit seinem Veto bisher die Einführung eines solchen Gedenktages auf EU-Ebene verhindert.

Der Bundestag hat sich auf seiner Sitzung am 8. November 2007 für eine Resolution der Vereinten Nationen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen und den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 16/6942) einstimmig angenommen. Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, bei den laufenden Beratungen der 62. UN-Generalversammlung für diese Resolution zu werben. Die deutsche Haltung zur Abschaffung der Todesstrafe betreffe sowohl die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU als auch die Menschenrechtsdialoge mit China und dem Iran.

Nach den Angaben von amnesty international sind im Jahr 2006 weltweit 1.591 Menschen hingerichtet worden; die tatsächliche Zahl der Hinrichtungen liege mit Sicherheit höher. Die meisten Todesurteile würden in nur wenigen Ländern vollstreckt, nämlich in China, Iran, Pakistan, im Irak, Sudan und in den USA. Allein für China seien im letzten Jahr 1.010 Hinrichtungen belegt. (gs)

Quellen: Das Parlament Nr. 40/41 vom 1./8. Oktober 2007; Das Parlament Nr. 46 vom 12. November 2007; BT-Drucksache 16/6942

PROJEKTE

Ausweg

Geldverwaltung statt Gefängnis – ein Projekt der Freien Straffälligenhilfe in Niedersachsen¹⁹

Vorbemerkung

Seit über 25 Jahren betreuen und unterstützen die Anlaufstellen in Niedersachsen Straffällige und deren Angehörige in vielfältigen Angelegenheiten. In dieser Zeit haben die Anlaufstellen immer wieder einzelnen Klienten bei der Regulierung von Geldstrafen geholfen, wenn Klienten dies zur Begleichung ihrer Geldstrafe wünschten, und wenn es fachlich sinnvoll erschien.

Im Projekt *Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen* wurde Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt waren, durch ein gezieltes Hilfeangebot die Möglichkeit eröffnet, ihre Geldstrafe auch bei geringem Einkommen zu bezahlen, und zwar in Raten. Das Ziel war und ist die Verhinderung von Haft, die bei Nichtbezahlung der Geldstrafe ersatzweise vollstreckt wird.

Bei den Haftplatzzahlen für Ersatzfreiheitsstrafen fand in den vergangenen 10 Jahren ein signifikanter Anstieg statt: wurden in Niedersachsen bis zum Jahre 1996 um die 200 Haftplätze für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen benötigt, so waren es im November 2006 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 480 Haftplätze.

Die Zahl der Haftplätze gibt Auskunft über die Zahl der Betroffenen. Ersatzfreiheitsstrafe ist Kurzstrafe. Im Schnitt wird ein Haftplatz von einer Person 30-40 Tage belegt, pro Jahr also mit 9-12 Menschen pro Haftplatz. Jährlich werden damit in Niedersachsen durchschnittlich 4.800 Menschen wegen Nichtbezahlens einer Geldstrafe in Kurzhaft genommen! Tendenz? Eher steigend.

Der Gesetzgeber hat die angedrohte Ersatzhaftstrafe nicht als alternative Regelbestrafung vorgesehen. Die Androhung von Ersatzhaft sollte der Sanktion Geldstrafe den gehörigen Nachdruck verschaffen. Geldstrafen werden nämlich dann verhängt, wenn die Strafzumessung (entweder wegen der Art des Deliktes oder der Umstände der Tat oder der Person des Täters) **eine Freiheitsstrafe nicht erfordert**. Die Strafhierarchie sieht als darauf folgende Sanktionsstufe eine Verurteilung zu Haft mit Bewährung vor. Erst in der dritten Stufe der Strafhierarchie sind Haftstrafen ohne Bewährung vorgesehen. Geldstrafensäumige überspringen also eine Stufe der Strafhierarchie. Ist das gerecht?

Es bleibt festzustellen: die Androhung von Ersatzhaft erzielt nicht mehr die ursprünglich vorgesehene Wirkung; die Folge ist ein ausgesprochen teurer Strafvollzug für unverhältnismäßig viele und für immer mehr Menschen.

Es erscheint aus sozial-, rechts- und finanzpolitischen Gründen, aber auch aus ethischen Erwägungen angezeigt, ein Instrumentarium zur Gegensteuerung bereitzuhalten. Wir meinen, dass *Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen* ein solches Instrument ist.

Das Projekt *Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen* wurde mit Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle und mit Genehmigung des Justizministeriums 2005 bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen gestartet. Unter der Beteiligung der Anlaufstellen Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Göttingen lief es bis zum 30. Juni 2007.

Wir sind überzeugt, dass es uns in Niedersachsen mit der Übernahme dieser Leistung in das Regelangebot der Anlaufstellen gelingen kann, dauerhaft bis zu 100 Haftplätze **jährlich** einzusparen. Die Ergebnisse, die wir im vorliegenden Bericht darstellen, geben Anlass dazu.

1. Zum Projektverlauf

Das Projekt hatte bei den beteiligten Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen unterschiedliche Eingangsbedingungen. Entscheidend ist die Kooperation zwischen Anlaufstellen und Rechtspflege. In Göttingen wurden ab Projektbeginn von der Rechtspflege regelmäßig spezielle, auffällige Flyer versandt. Der Zulauf von Klienten war entsprechend rege. In Oldenburg kam die flüssige Zusammenarbeit erst nach einiger Zeit zustande. Als auch hier die Flyer regelmäßig verschickt wurden, stieg die Nachfrage erheblich.

2. Methoden

2.1 Zuleitung von Betroffenen in die Anlaufstelle

Die Voraussetzung für die Durchführung des Projektes ist eine mit den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft verabredete **strukturierte** Zusammenarbeit. Die Rechtspfleger verschicken mit der Ladung zum Haftantritt neben dem Hinweisblatt „gemeinnützige/freie Arbeit“ den „Flyer der Anlaufstellen“ mit dem Hilfeangebot.

2.2 Beratung in der Anlaufstelle

Eine Geldverwaltung gliedert sich regelmäßig in zwei Leistungsbereiche. Neben der eigentlichen treuhändlerischen Verwaltung des Einkommens unserer Klienten wird die psychosoziale Situation berücksichtigt, aus der sich möglicherweise überhaupt erst die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe ergibt. Hieraus können sich Maßnahmen ergeben, die über die eigentliche Geldverwaltung hinausgehen oder diese ggf. ersetzen. Gleichwohl finden

19. Der vorliegende Text basiert in weiten Teilen auf dem Projekt-Abschlussbericht. Dieser ist im Internet abrufbar unter: www.Die-Anlaufstellen.de

sie unter dem Dach der Geldverwaltung statt, da der Zugang der Klienten zum Projekt mit dieser Maßgabe geschieht. Interessierte Klienten werden zunächst über das Spektrum der Möglichkeiten zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen informiert.

Ratenzahlung durch Anlaufstelle: Bei einer **Teilverwaltung** wird die vereinbarte und genehmigte Rate monatlich durch die Anlaufstelle an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Nach vollständiger Bezahlung der Geldstrafe erfolgt die Rücknahme der Abtretung beim Sozialleistungsträger.

Liegen umfangreiche Problemlagen und Bedarfe bei Klienten vor, kommt es zu einer **Vollverwaltung**. Hier sind zusätzlich zu den in der Teilverwaltung beschriebenen Abläufen Regelungsbedarfe in unterschiedlichster Form und Ausprägung zu beachten. Mittels regelmäßiger Überweisung von Miete, Gas, Strom, Heizung wird die Grundversorgung sichergestellt; es werden z.B. Schulden reguliert oder eine individuell auf die Bedarfe des Klienten zugeschnittene Geldeinteilung vorgenommen. Aus der vollständigen Geldverwaltung ergibt sich ein regelmäßiger Kontakt zum Klienten.

Eigenständige Ratenzahlung: Der Ablauf ist zunächst identisch mit der Ratenzahlung durch die Anlaufstelle. Jedoch erfolgt bei Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft die regelmäßige Ratenzahlung durch den Klienten selbst.

Gemeinnützige/freie Arbeit: Zuständig ist die Gerichtshilfe. Um die verbindliche Überleitung zur Gerichtshilfe sicherzustellen, erfolgt entweder gemeinsam mit den Klienten die direkte telefonische Terminabsprache mit der Gerichtshilfe, oder der Kontakt zur Gerichtshilfe wird über den formalen Weg per Antrag an die Staatsanwaltschaft auf gemeinnützige Arbeit hergestellt. Die Gerichtshilfe erhält den Auftrag auf Vermittlung in gemeinnützige Arbeit von der Staatsanwaltschaft und die Klienten werden zur Beratung in die Gerichtshilfe eingeladen.

Überleitung in weiterführende Hilfen: Hier werden die Problemlagen ermittelt und notwendige Schritte mit dem Klienten erläutert und eingeleitet (z.B. Einrichtung einer Betreuung).

2.3 Beendigung der Maßnahme

Ist die Geldstrafe vollständig abbezahlt worden, bedeutet das nicht regelmäßig die Beendigung der Betreuung durch die Anlaufstellen. Klienten mit zusätzlichem größerem Hilfebedarf bei anderen Problemlagen verbleiben in der Betreuung.

Manche Klienten machen mit der Geldverwaltung die Erfahrung, dass ihnen ein geregelter Umgang mit Geld große Stabilität in ihrer gesamten Lebensführung

verschafft. Der Kontakt zur Anlaufstelle bleibt dann über die Geldverwaltung hinaus bestehen.

Auch Klienten, die über keine eigene Kontoverbindung (mehr) verfügen, bleiben häufig in der Geldverwaltung, weil sie ihre Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Gas, Strom, Schulden ansonsten nur mit großem Aufwand oder gar nicht regeln können.

3. Ergebnisse - Zahlen und Daten²⁰

Insgesamt nahmen 95 Klienten am Projekt teil.

- 63 Klienten wurden in Voll-/Teilverwaltung durch die Anlaufstellen genommen.
- 12 Klienten bezahlen ihre Geldstrafe selbständig ratenweise.
- 9 Klienten wurden in gemeinnützige Arbeit vermittelt.
- 5 Klienten wurden in angezeigte weiterführende Hilfen vermittelt.
- 3 Klienten mussten die Maßnahme vorzeitig beenden.
- 3 Klienten brachen die Maßnahme ab.

89 Klienten wären, wenn sie ihre Geldstrafe nicht hätten bezahlen können, für insgesamt 4.123 Tage inhaftiert worden. Das entspricht im Projektzeitraum von einhalb Jahren, bei Haftkosten von 80 Euro täglich, einem Haftkostenwert von 329.840 Euro. Hinzu kommt der Wert der eingebrachten Geldstrafen in Höhe von 72.116 Euro. Das ergibt einen Projekt-Ertrag von 401.956 Euro.

4. Fazit

Die Auswertung zeigt auf einen Blick: die Projektarbeit hat beeindruckend gute Ergebnisse hervorgebracht. Das Projekt birgt großes Potenzial. Die konsequente Umsetzung kann allein in Niedersachsen mittelfristig bis zu 100 Haftplätze einsparen.

Gelingt es Klienten, den Weg in die Geldverwaltung zu finden, so liegt die Erfolgsaussicht - auch unter schwierigen Bedingungen - bei über 90 Prozent.

Der Informationsstand der betreuten Personen über die Regulierungsmöglichkeiten war gering. Die Ladung zum Haftantritt beinhaltet lediglich ein Formblatt zur Beantragung von gemeinnütziger Arbeit. Hinweise auf die Möglichkeit, bei einem geringen Einkommen auch ratenweise die Geldstrafe abbezahlen zu können, fehlen, informierende und aufklärende Beratung ist notwendig. Erhalten Verurteilte eine auf ihre Belange und Bedürfnisse abgestimmte Beratung im Rahmen der Geldverwaltung, sind die Erfolgsaussichten ausgezeichnet.

20. Der vorliegende Text basiert in weiten Teilen auf dem Projekt-Abschlussbericht. Dieser ist im Internet abrufbar unter: www.Die-Anlaufstellen.de

Der entscheidende ‚Knackpunkt‘ für das Gelingen des Projektzieles ist die **Herstellung eines ersten Betreuungskontaktes**, der nach unserer Erfahrung regelmäßig alle vorhandenen weiteren Schwellenängste beseitigt.

Die flächendeckende Einführung dieser Hilfeform hätte Vorteile:

- Die Justiz kann erhebliche Geldmittel einsparen – ein Hafttag kostet über 80,- Euro.
- Das entlastet den Steuerzahler.
- Justizvollzugsanstalten können gut auf Ersatzfreiheitsstrafverweigerer verzichten, denn diese Inhaftierten lassen sich schlecht in die Abläufe integrieren, weil sie nur kurz im Gefängnis sind.
- Betroffene können die Abzahlung der Geldstrafe als Erfolg für sich verbuchen.
- Sie entgehen sozialschädlichen Nebenwirkungen einer Inhaftierung.
- Die Maßnahme dient auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Unsere Erfolge wurden in nur vier Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen erwirtschaftet. Das Potenzial lässt sich erschließen, wenn wir wissen, dass bundesweit ca. 4.000 Haftplätze für Ersatzfreiheitsstrafen vorgehalten werden. Das bedeutet, dass weit über 40.000 Menschen alljährlich ins Gefängnis müssen, für die eine Haftstrafe nicht vorgesehen war. Diese Zahl ließe sich mit Hilfe der Geldverwaltung drastisch reduzieren.

Kai Kupka, Diakonisches Werk Oldenburg und Axel Zuber, Anlaufstelle für Straffällige, Diakonisches Werk Delmenhorst

DATEN, ANALYSEN, STUDIEN

Untersuchungen über SGB II-Bezieher

Zwei aktuelle Kurzberichte des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) beschäftigen sich mit Untersuchungen über die Bezugsdauer von SGB II und den Chancen von Geringqualifizierten auf dem Arbeitsmarkt.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Leistungen nach dem SGB II) im Januar 2005 bezogen 3,33 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 6,12 Mio. Personen diese Unterstützungsleistung. Im Mai 2006 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug auf 4,13 Mio. mit 7,44 Mio. Personen an und sank schließlich im Dezember 2006 auf 3,76 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit 7,28 Personen.

Da die reine Stichtagserhebung noch nichts über die Fluktuationen oder einen längeren Verbleib im SGB II-

Bezug aussagt, wurde zudem die Entwicklung verschiedener Gruppen betrachtet, die etwa durchgehend Leistungen bezogen oder die die Hilfebedürftigkeit überwinden konnten. Im Ergebnis hatte über die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften (56 Prozent), die im Dezember 2006 registriert wurden, durchgehend zwei Jahre lang Leistungen bezogen, d.h. 1,87 Mio. Bedarfsgemeinschaften haben in diesem Zeitraum einen Ausstieg aus dem staatlichen Unterstützungssystem nicht geschafft. Dem Bericht zufolge entspricht diese Verbleibsrate in etwa derjenigen, die auch aus der (früheren) Sozialhilfe bekannt sei. Der Erfolg der Strategie des „Förderns und Forderns“, die sich das SGB II auf die Fahnen geschrieben hat, scheint – zumindest bei dieser Gruppe – in den letzten zwei Jahren ausgeblieben zu sein. Lediglich 540.000 Bedarfsgemeinschaften, die im Januar 2005 SGB-II-Leistungen bezogen hatten, beendeten ihre Hilfebedürftigkeit im Laufe dieses Jahres durch ein ausreichendes Einkommen aus Beschäftigung.

Insgesamt erhielten 6 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit 10,5 Mio. Personen in den Jahren 2005 und 2006 zumindest zeitweise Unterstützung, d.h. etwa jeder achte Einwohner Deutschlands hat schon einmal Leistungen nach dem SGB II bezogen. Nimmt man die Einwohner über 65 Jahren aus, da sie grundsätzlich keinen Anspruch auf SGB II haben, war sogar jeder Siebte auf Unterstützung angewiesen.

Ein weiterer IAB-Kurzbericht untersucht die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit von der beruflichen Qualifikation, wobei Menschen ohne Berufsabschluss als Geringqualifizierte bezeichnet werden. Trotz methodischer Vorbehalte sei eine Fortschreibung der qualifikationsspezifischen Arbeitslosenquoten möglich. Im Ergebnis bestätigte sich eine zunehmende Spreizung der Arbeitsmarktrisiken zwischen oben und unten, d.h. zwischen gut und schlecht Qualifizierten, wie die folgende Tabelle zeigt:

Arbeitslosenquoten 2005 nach Qualifikation und Alter:

	Ohne Berufsabschluss	Lehre/ Fachschule	Hoch-/ Fachhochschule
15-24 Jahre	24,1 %	16,7 %	10,4 %
25-34 Jahre	29,6 %	9,8 %	5,0 %
35-44 Jahre	26,1 %	8,2 %	3,6 %
45-54 Jahre	27,0 %	10,0 %	4,0 %
55-64 Jahre	24,1 %	10,0 %	4,1 %

Quelle: IAB-Kurzbericht Nr. 18 vom 26. September 2007, S. 5

Im Schnitt hat jeder Vierte ohne Berufsabschluss keine Arbeit, bei den Akademikern ist hiervon nur jeder fünfundzwanzigste betroffen. Besonders die Gruppe der 25-34-Jährigen ohne Berufsabschluss hat Schwierigkeiten, einen Platz auf dem Arbeitsmarkt zu finden: hier ist fast jeder Dritte arbeitslos. In den neuen Ländern und Berlin ist die Situation der Personen ohne Berufsabschluss besonders prekär: von diesen waren 2005 41 Prozent arbeitslos.

Dem Bericht zufolge sei durch die Hartz-IV-Reform die schwierige Situation Geringqualifizierter besser sichtbar geworden. Was auch sichtbar wird, ist nicht nur eine arbeitsmarktpolitische Misere, sondern auch eine ausbildungspolitische. (gs)

Quellen: IAB-Kurzbericht Nr. 17 vom 12. September 2007; IAB-Kurzbericht Nr. 18 vom 26. September 2007

Vermögensverteilung mit Schiefelage

Eine Untersuchung der Hans-Böckler-Stiftung zur Geld- und Realvermögensverteilung in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel der Bevölkerung kein oder nur sehr wenig Vermögen besitzen. Dagegen verfüge das reichste Zehntel der Bevölkerung über knapp 60 Prozent des Gesamtvermögens.

Ausgewertet wurden die aktuell verfügbaren Daten des Sozio-ökonomischen Panels, die aus dem Jahr 2002 stammen. Erstmals wurde die Vermögensverteilung nicht nur für Haushalte, sondern pro Kopf ermittelt. Personen, die zur ärmeren Hälfte der Bevölkerung gehören, besaßen demnach unter 15.000 Euro, Personen, die zur ärmeren Hälfte der ostdeutschen Bevölkerung gehören, weniger als 7.554 Euro. Im Vergleich dazu besitzen Personen, die zum reichsten Zehntel gehören, über 207.000 Euro.

Untersucht wurde auch, welche Art von Vermögen man besitzt. Am weitesten verbreitet sind private Versicherungen (inklusive Bausparverträgen). Betriebsvermögen, das 12 Prozent des gesamten Nettovermögens ausmacht, ist in der Hand von nur vier Prozent der Bevölkerung.

Während die einen besitzen, haben die anderen nur Schulden. Nach den Angaben des Vereins Creditform gelten aktuell mehr als sieben Millionen Menschen als überschuldet, das seien 150.000 mehr als im Vorjahr (2006). Hauptursachen für die Zahlungsunfähigkeit seien Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung.

Im nächsten Jahr wird der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung erscheinen, der zur Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland detaillierte und aktuelle Zahlen vorlegen wird. (gs)

Quellen: Böckler impuls Nr. 18/2007 vom 14. November 2007; Frankfurter Rundschau vom 10. November 2007

REZENSION

Harro Kähler: Soziale Arbeit in Zwangskontexten

Die Chance der Klienten auf nachhaltige Änderung ihrer Lebenssituation hängt entscheidend von der Freiheit ab, zwischen Alternativen wählen und angebotene Hilfe ablehnen zu können. So gehört das Paradigma der „Freiwilligkeit“ der Klienten zum Selbstverständnis der Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Tatsächlich zeigt sich schon bei der Kontaktaufnahme, dass Klienten häufig nicht von sich aus die Einrichtungen der Sozialen Arbeit aufsuchen. Harro Kähler, Professor für Soziologie am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf, hat in einer, dem Buch zugrundeliegenden Untersuchung gezeigt, dass Klientenkontakte in der Praxis mehrheitlich fremdinitiiert sind. Er spricht in den Fällen von „Zwangskontexten“, in denen Klienten auf Drängen anderer Menschen (z.B. der Angehörigen) oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben Kontakt mit sozialen Diensten aufnehmen.

Kähler zeigt, dass nicht nur das Maß des ausgeübten Zwangs sehr unterschiedlich sein kann, sondern dass auch der Klientenkontakt selbst einer eigenen Dynamik unterliegt. So kann ein zunächst freiwilliger Kontakt zu einem Zwangskontakt werden und umgekehrt aus einem Zwangskontakt ein freiwilliger Kontakt. Auch sei der Zwangskontext der Kontaktaufnahme kein zwingendes Indiz für die Motivation der Klienten, sich auf eine Zusammenarbeit mit einem sozialen Dienst einzulassen. Sowohl die Kontaktaufnahme als auch die Veränderungsmotivation wird durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt, die als *Pushfaktoren* (Druckmittel) und *Pullfaktoren* (Anreize) bezeichnet werden.

Das Verhalten von Klienten in Zwangskontexten wird von Kähler auf Grundlage der Reaktanztheorie interpretiert. Soweit der Außendruck von den Klienten nicht als willkommener Anlass für schon zuvor angestrebte Veränderungen verstanden wird, müssen die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit mit ablehnenden Reaktionen der Klienten auf den von außen erzwungenen Kontakt rechnen (Reaktanz). Diese können von der offenen Rebellion bis zu subtilen Formen des Unterlaufens des Kontakts reichen. Reaktanz sollte als normale Reaktion auf den drohenden Verlust von Freiheit verstanden und nicht negativ als mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder „Widerstand“ interpretiert werden. „Eine akzeptierende Haltung gegenüber den verschiedenen Formen mangelnder Kooperation dürfte umso aussichtsreicher sein, je stärker der aus der Perspektive der Klienten damit verbundene mögliche Sinn in Betracht gezogen wird.“ (Seite 71) Ablehnende Verhaltensweisen können z.B. auch Ausdruck von Selbstachtung, Grenzsetzung, Selbstschutz oder des Wunsches, eigene Vorstellungen realisieren zu wollen und

damit mögliche Grundlage einer künftigen Motivation der Klienten für Änderungen sein.

Die Soziale Arbeit in Zwangskontexten wird aber auch von den Fachkräften als Einschränkung ihrer Autonomie empfunden, wie z.B. schon bei der Zuordnung von Klienten und professionellen Helfern. D.h., auch die Fachkräfte müssen bei sich selbst mit Reaktionen wie Ablehnung und Meidung entsprechend der Reaktanz-Theorie rechnen. Es gelte, so Kähler, sich mit den Grenzen des eigenen beruflichen Handelns und den besonderen Strategien Sozialer Arbeit in Zwangskontexten auseinander zu setzen.

Der Verfasser plädiert dafür, die „Freiwilligkeit“ bzw. Eigeninitiative und Veränderungsmotivation der Klienten nicht als unveränderliche Voraussetzung der eigenen Arbeit zu begreifen. Vielmehr bestehe die Aufgabe der Fachkräfte darin, an der Motivation der Klienten zu arbeiten. Ob unter den Bedingungen von Zwang eine Motivation für Veränderung entstehen kann, müsse im Einzelfall empirisch geklärt werden. Die Chancen für eine nachhaltige Veränderung hänge dabei entscheidend davon ab, ob es den Fachkräften gelinge, sich selbst Klarheit über den eigenen Auftrag und die eigene Rolle zu verschaffen und dies den Klienten transparent zu machen. Für die Klienten muss der doppelte Auftrag der Fachkräfte in Zwangskontexten, Hilfe anzubieten und Kontrolle auszuüben, erkennbar sein. Dazu gehöre auch die Offenlegung der nicht verhandelbaren Grundlagen der Zusammenarbeit. Die Herstellung von Transparenz sei nicht nur ein Gebot der Wahrhaftigkeit. Vielmehr biete die Klärung des Zwangskontextes Gelegenheit, das Interesse der Klienten an der Befreiung von Zwang zu thematisieren und zur Motivation für Änderungen zu machen. Für die Gestaltung dieses Prozesses bietet das Buch eine Auswahl erfolgversprechender methodischer Bausteine für die Arbeit in Zwangskontexten an.

Ein eigenes Kapitel hat Kähler der Beratung unter Zwang gewidmet. Auch für den Bereich der Beratung empfiehlt er, die Orientierung Sozialer Arbeit am Paradigma der „Freiwilligkeit“ in Frage zu stellen. Auch Zwangskontexte können die Ausgangssituation von Veränderungen sein, soweit der Zwang nur die Kontaktaufnahme betrifft. Ein Zwang zur Änderung der Lebensweise der Klienten ist dagegen nur in streng definierten Ausnahmefällen mit dem ethischen und professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit zu vereinbaren. Daher wendet sich Kähler abschließend entschieden gegen „die ungehemmte Ausweitung von Zwangsmaßnahmen zur Sanierung des Sozialstaats. Zustimmend zitiert er Helga Spindler: „Man kann zwar hoheitlich etwas fordern, aber das Fördern, das muss von Zwangselementen frei bleiben.“ (Seite 129)

Das Buch von Harro Kähler gibt einen guten Überblick über die vorliegende Fachliteratur und stellt die Forschungsergebnisse übersichtlich und verständlich dar. Für Studierende ist es als Einführung in das Gebiet der Sozialen Arbeit in Zwangskontexten geeignet. Vor allem

bietet es aber Fachkräften der Sozialen Arbeit eine Vielzahl von Anregungen, auf die eigene berufliche Praxis zu reflektieren und sich weiterzuentwickeln. Die Anschaffung des Werks ist uneingeschränkt zu empfehlen. (hd)

Harro Kähler:

Soziale Arbeit in Zwangskontexten.
Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann.

München Basel: Ernst Reinhardt Verlag 2005

Anmerkung: Für den Bereich der Beratung straffälliger Männer hat Barbara-Anne Podborny in einem Beitrag für das Sozialmagazin das Thema „Beratung in Zwangskontexten“ aufgegriffen. Empfehlenswert ist der Beitrag insbesondere wegen der methodischen Überlegungen zur Arbeit mit Straffälligen.

Barbara-Anne Podborny:

Beratung in Zwangskontexten.
Beratungstheorien am Beispiel straffälliger Männer.

In: Sozialmagazin 9/2007, S. 47-55

Peter Aebersold: Schweizerisches Jugendstrafrecht

Einführung

Mit der bereits im Jahre 1984 in die Wege geleiteten grundlegenden Revision des Allgemeinen Schweizer Strafrechts, die schließlich 2003 im Parlament verabschiedet werden konnte, kam es zu einer Trennung der strafrechtlichen Bestimmungen für minderjährige Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene aus dem Allgemeinen Schweizer Strafgesetzbuch und der Schaffung eines erstmaligen eigenständigen Jugendstrafrechts in der Schweiz. Dieses eidgenössische Jugendstrafgesetz (JStG) ist nun seit dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten und beinhaltet einige Neuregelungen, die der Autor in seinem umfangreichen Werk einem breiten Leserkreis vorstellen möchte.

Hintergrund/Autor

Der Schweizer Jurist, der in Basel und Zürich sowie in Tübingen am Lehrstuhl für Kriminologie studierte, hatte seit 1979, neben einer Festanstellung als Rechtsdozent an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz auch eine ordentliche Tätigkeit als Zivilrichter inne. Zusätzlich kam er auch Vereins- und Beratungstätigkeiten – wie zum Beispiel als Mitglied verschiedener kantonaler Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern - und bis 1994 einer Tätigkeit als langjähriger Präsident des Vereins "Neustart für Bewährungshilfe und Kriminalpolitik" nach.

Seit 2000 ist er nun Titularprofessor²¹ für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, verantwortlich für den Fachbereich Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Zudem arbeitet er seit einigen Jahren als Lehrbeauftragter an den Universitäten Luzern und Bern.

Aufbau und Inhalt

Das Buch ist untergliedert in drei Teile mit jeweils weiteren Unterabschnitten. Jedem der drei Teile vorangestellt ist ein eingehendes Literaturverzeichnis.

Teil I befasst sich mit den „Grundlagen“, die rund um das Thema Jugendstrafrecht und der damit einhergehenden Thematik der Jugendkriminalität verbunden sind. So erfolgt zunächst eine Darstellung der jugendtypischen Delikte und ihrer Verteilung. Ausführlich werden hier die Ergebnisse von sogenannten Dunkelfeld- und Rechtspflegestatistiken – zwei grundsätzlich unterschiedliche Informationsquellen – dargestellt, die für ein Bild „der“ Jugendkriminalität bekanntermaßen unbedingt ergänzend zu betrachten sind. So stellt die Dunkelfeldforschung Informationen über strafrechtlich relevante Handlungen junger Menschen unabhängig von deren "Entdeckung" durch polizeiliche Ermittlung oder Anzeige dar, basierend auf freiwilligen und anonymen Angaben. Gegenübergestellt wird dem der Ausschnitt der registrierten Jugendkriminalität in der Schweiz, d.h. die der Polizei bekannt gewordenen Fälle und Tatverdächtigen aus dem Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik. In einem weiteren Abschnitt werden sodann psychologische und psychiatrische Erkenntnisse zusammengefasst, die als Erklärungsansätze für Jugenddelinquenz und Kriminalisierung dienen können. Speziell jugendtheoretische Zusammenhänge grundsätzlicher Art sowie speziell für ausgewählte aktuelle Problembereiche (u.a. Migration, Risiken in der Familie, schulische Faktoren, Gewalt) werden zum Teil um wissenschaftliche Bewertungen ergänzt. In dem Unterabschnitt „Kriminalpolitische Konsequenzen“ wird das aktuelle Forschungsgebiet der Desistance-Forschung gewürdigt. Teil I schließt mit einem historischen Abriss über die Entwicklung des schweizerischen Jugendstrafrechts.

Teil II widmet sich den wichtigsten Neuerungen des neuen Jugendstrafrechtes in der Schweiz. So werden in diesem Abschnitt die Grundzüge und der persönliche Geltungsbereich des JStG dargestellt. Insofern auch die Betonung des Art. 2 Abs. 1, dass „wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes (...) der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen (sind)“ (S. 95). Hierzu betont der Autor den Grundsatz des Gesetzes, dass nach Art. 2, Abs. 2 JStG „den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit (...) besondere Beachtung zu schenken“ sei (S. 97). Ein weiterer Punkt in diesem Unterabschnitt behandelt dann auch die geänderten

Altersgrenzen der Strafmündigkeit und des Inhaftierungsalters, welches bei einem Deliktalter von 16 Jahren liegt (Freiheitsentzug bis zu einem Jahr). Ab einem Deliktalter von 17 Jahren ist unter ganz besonderen Voraussetzungen ein Freiheitsentzug bis zu maximal vier Jahren in eigens dafür noch zu schaffenden Einrichtungen mit „hohen qualitativen Anforderungen“ (S. 163), die keineswegs mit Jugendstrafanstalten nach ausländischem Vorbildern zu vergleichen seien, möglich. Bemerkenswert ist in diesem Kapitel allerdings die Zustimmung des Electronic Monitoring im jugendstrafrechtlichen Bereich, die der Autor mit einer „entsprechenden Betreuung“ für manche Jugendliche als „pädagogisch sinnvoll eingesetzt“ ansieht. (S. 162)

Teil III schließlich gibt einen Überblick über die Jugendstrafrechtspflege, indem die Leitideen des Jugendstrafverfahrens (S. 207), die unterschiedlichen kantonalen Verfahrensregelungen (S. 219) und die geplante bundeseinheitliche Jugendstrafprozessordnung (S. 231) z.T. kritisch diskutiert werden. Dieser Abschnitt schließt mit einem Beitrag zum Umgang mit delinquenten Jugendlichen vor dem Hintergrund internationaler Menschenrechtskonventionen und deren Verbindlichkeit. Mit diesem dritten Teil endet auch das Buch, das auf den letzten Seiten noch die Liste der Jugendheime der deutschsprachigen Schweiz benennt.

Einschätzung und Fazit

Bei dem Buch handelt es sich um eines der ersten Schweizerischen Lehrbücher zum Thema Jugendstrafrecht, das über die üblicherweise abgehandelten thematischen Bereiche hinausgeht. Allerdings dürfte auch die hier nur knapp erfolgte Darstellung des Inhalts die Komplexität der Darlegungen verdeutlicht haben: Die Lektüre setzt zumindest (jugendstraf-)rechtliche und kriminologische Grundkenntnisse voraus. Für eine fundierte Befassung mit dem Schweizer Jugendgerichtsgesetz – auch über das Werk hinaus mithilfe der unzähligen Literaturverweise – ist das Buch für Studienkreise in Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in vielen tangierten Praxisbereichen empfehlenswert. Eine Bereicherung wäre ein Sach- und Stichwortregister. Dieses Instrument wäre für das Buch als Nachschlagewerk unverzichtbar.

*Angelika Förster, Dipl.-Kriminologin
Email: an.foerster@gmx.de*

Peter Aebbersold:

Schweizerisches Jugendstrafrecht.

Stämpfli Verlag AG (Bern) Mai 2007. 1. Auflage.

259 Seiten. ISBN: 3-727-20805-8.

EAN: 9783727208058. Libri: 3985571.

75,00 EUR, CH: 114,00 SFr.

Reihe: Stämpflis juristische Lehrbücher.

²¹ In der Schweiz ist der Titel Titularprofessor verbreiteter als in Deutschland. In Deutschland entspricht dieser einer "außerplanmäßigen" Professur.

LITERATUR

Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe?

In kaum einem gesellschaftlichen Bereich zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede so augenfällig, wie dies bei der Kriminalität der Fall ist: Häufigkeit, Art und Schwere der entdeckten und begangenen Delikte unterscheiden sich zwischen Frauen und Männern beträchtlich. Empirisch ist belegt, dass auch die Art und die Intensität der gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität geschlechtsspezifisch unterschiedlich ist.

Dieser Band will den Blick auf geschlechterspezifische Sichtweisen und Bedürfnisse lenken, blinde Flecken und Vorurteile in der Wahrnehmung von Tätern und Opfern aufzeigen und Perspektiven für einen geschlechtergerechten Umgang mit straffällig gewordenen Menschen und den beruflich damit Befassten darlegen. Gezeigt werden soll, wie bereits erfolgreich implementierte Gender Mainstreaming-Prozesse auch in der Straffälligenhilfe perspektivisch zu verbesserten Hilfeangeboten und Lebenslagen führen können, aber auch, welche Defizite im Arbeitsfeld noch bestehen.

Gabriele Kawamura-Reindl, Lydia Halbhuber-Gassner, Cornelius Wichmann (Hrsg.):

Gender Mainstreaming –
ein Konzept für die Straffälligenhilfe?

Freiburg: Lambertus 2007 ISBN: 978-3-7841-1787-4

Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe

Bei der von Wilhelm S. Schmitt vorgelegten Untersuchung handelt es sich um die überarbeitete Fassung der Diplomarbeit, die er im Rahmen des Aufbaustudiengangs Sozialtherapie an der evangelischen Fachhochschule Darmstadt verfasst hat. Der Autor ist selbst Bewährungshelfer und Einrichtungsleiter bei NEUSTART in Pforzheim.

Die Untersuchung beschäftigt sich mit der regelmäßig hohen Arbeitsbelastung von Bewährungshelfern. Schmitt hält die Messung der Arbeitsbelastung des einzelnen Bewährungshelfers anhand von Fallzahlen für ungeeignet. Er schlägt stattdessen eine Bewertung mittels eines von ihm entwickelten Kategorienmodells vor. Die Kategorien wurden in der Praxis entwickelt und stellen zum einen die häufigsten in der Bewährungshilfe vorkommenden Betreuungssituationen zum anderen eine Klassifikation der notwendigen Betreuungsintensität dar.

Der Betreuungsaufwand hängt nach Schmitt vor allem von der Veränderungsbereitschaft der Probanden und der Fallbearbeitungskompetenz der Bewährungshelfer ab. Zunächst stellt der Autor die in der Fachliteratur entwickelten Theorien und Modelle für beide Faktoren dar. Im empirischen Teil der Untersuchung werden dann mittels der Methode der Gruppendiskussion die Bewertungskriterien für die Veränderungsbereitschaft von Probanden (z.B. Veränderungswunsch, Problemwahrnehmung) und die Fallbearbeitungskompetenz von Bewährungshelfern (z.B. Motivierungsfähigkeit, spezielles Fachwissen) entwickelt. Diese sollen eine bessere Einschätzung der notwendigen Betreuungsintensität und eine realistischere Bewertung der Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer ermöglichen. Das neu entwickelte Kategoriensystem hat bereits Eingang in die Praxis der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg gefunden.

Das Buch von Wilhelm S. Schmitt wendet sich vor allem an Bewährungshelfer. Es ist zugleich eine gelungene Einführung in die Bewährungshilfe. Die Auseinandersetzung mit der Veränderungsbereitschaft von Klienten und der Fallbearbeitungskompetenz von Fachkräften ist aber für den gesamten Bereich Sozialer Arbeit in Zwangskontexten von Interesse. (hd)

Wilhelm S. Schmitt:

Klassifikation der Betreuungsintensität in der
Bewährungshilfe.
Die Evaluierung des Kategorienmodells.

DBH-Materialien Nr. 56. Köln 2007

Bezug:

DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik e. V.

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 / 94 86 51 20

Fax: 0221 / 94 86 51 21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Internet: www.dbh-online.de

MATERIAL**Gefangenenzeitungen in Deutschland**

Die Gefangenenzeitung „der lichtblick“ (JVA Tegel) hat in der Ausgabe 4/2007 eine Liste der der Redaktion be-

kannten Gefangenenzeitungen in Deutschland veröffentlicht. Wir danken der Redaktion für die Genehmigung, Auszüge der umfangreichen Dokumentation abdrucken zu dürfen.

Quelle: Gefängniszeitung oder Gefangenenzeitung, in: der lichtblick 4/2007, S. 6-11

Gefangenen-Zeitung	Gefängnis-(ort)	Anschrift	Bundesland	Herausgeber	Auflage
AACHENER printe	JVA Aachen	Krefelder Straße 251 52070 Aachen	Nordrhein- Westfalen	Anstaltsleitung	1000
Abfahrt	JSA Ichtershäusen	Alexander-Puschkin Str. 07 99334 Ichtershäusen	Thüringen	Anstaltsleitung	300
ACHTUNG	JVA Wriezen	Schulzendorfer Straße 1 16269 Wriezen	Brandenburg	Gefangene der JVA	200
ALCATRAZ	JVA Wolfenbüttel	Ziegenmarkt 10 38300 Wolfenbüttel	Niedersachsen	Anstaltsleitung	400
Aufschluss	JVA Köln	Rochusstr. 350 50827 Köln	Nordrhein- Westfalen	Anstaltsleitung	900
Aufschluss	JVA Torgau	Wiebelstraße 2 04315 Leipzig	Sachsen	ak reso Arbeitskreis Resozialisierung e.V.	600
Auszeit	JVA Goldlauter	Postfach 300 352 98503 Suhl-Heidersbach	Thüringen	Anstaltsleitung	500
AUS-zeit	JVA Hamm	Bismarkstr. 5 59065 Hamm	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	k.A.
blickpunkt	JVA Fuhlsbüttel	Suhrenkamp 92 22335 Hamburg	Hamburg	Anstaltsleitung	1750
das Schloss	JVA Schwalmstadt	Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt	Hessen	Anstaltsleitung	480
Das SIEB	JVA Detmold	Bielefelder Str. 78 32756 Detmold	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	300
Das Sprachrohr	JVA Dortmund	Lübeckerstr. 21 44135 Dortmund	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	k.A.
der lichtblick	JVA Tegel	Seidelstr. 39 13507 Berlin	Berlin	Gefangene der JVA	5500
Der Riegel	JVA Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	Sachsen	HAMMER WEG e.V	k.A.
Der Weg	JVA Diez	Limburger Straße 122 65582 Diez	Rheinland-Pfalz	Anstaltsleitung	1300
Die Bremse	JVA Neubrandenburg	Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Anstaltsleitung	k.A.
Die Klette	JVA Mannheim	Herzogenriedstr. 111 68169 Mannheim	Baden-Württemberg	Einzelperson, Sozialarbeiter	k.A.
Die weis(s)e Frau	JVA Schwäbisch Gmünd	Herlikofer Str. 19 73527 Schwäbisch Gmünd	Baden-Württemberg	Anstaltsleitung	1000
Die Zeitlos	JVA Fulda	Am Rosengarten 6 36037 Fulda	Hessen	Anstaltsleitung	450
Durchblick	JVA Münster	Gartenstr. 26 48147 Münster	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	k.A.
EINBLICK	JVA Hünfeld	Molzbacher Str. 37 36088 Hünfeld	Hessen	Anstaltsleitung	800

Gefangenen-Zeitung	Gefängnis-(ort)	Anschrift	Bundesland	Herausgeber	Auflage
Einzeller	JVA Waldheim	Dresdener Str. 1a 04736 Waldheim	Sachsen	Anstaltsleitung	k.A.
FIDELIO	JVA Bützow	Kühlungsborner Str. 29a 18246 Bützow	Mecklenburg- Vorpommern	Anstaltsleitung	800
FUCHSBAU	JVA Waldeck	Zum Fuchsbau 1 18196 Waldeck	Mecklenburg- Vorpommern	Anstaltsleitung	350
HAUSPOST	JVA Werl	Langenwiedenweg 46 59457 Werl	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	k.A.
INFO Blatt	JVA Lingen- Damaschke	Grenzweg 39 49811 Lingen (Ems)	Niedersachsen	Anstaltsleitung	400
JAILY NEWS	JVA Kleve	Krohnestr. 11 47533 Kleve	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	k.A.
JANUS	JVA Freiburg	Hermann-Herder-Str. 8 79104 Freiburg	Baden-Württemberg	Anstaltsleitung	1400
Kassiber	JVA Remscheid	Masurenstr. 28 42899 Remscheid	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	700
KENNZEICHEN	JVA Gießen	Gutfleischstr. 2a 35390 Gießen	Hessen	Anstaltsleitung	250
Kuckucksei	JVA Schwerte	Gillstr. 1 58239 Schwerte	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	500
Lauenhof Kurier	JVA Lübeck	Marliring 41 23566 Lübeck	Schleswig- Holstein	Anstaltsleitung	650
Mit Sicherheit	JVA Wuppertal	Simonshöfchen 26 42327 Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	1200
OFFEN!	JVA Frankfurt	Obere Kreuzäckerstr. 8 60435 Frankfurt/Main	Hessen	Anstaltsleitung	k.A.
PLACEBO	Berliner Maßregelvoll- zug	Lindenberger Weg 69 13125 Berlin	Berlin	k.A.	k.A.
Podium	JVA Iserlohn	Heidestr. 41 58640 Iserlohn	Nordrhein-Westfalen	Anstaltsleitung	400
Posaune	JVA Geldern	Möhlendyck 50 47608 Geldern	Nordrhein-Westfalen	Einzelperson	800
POSTFACH 71	JVA Kassel I	Theodor-Fliedner-Str. 12 34121 Kassel	Hessen	Anstaltsleitung	1100
PRO-REO	JVA Saarbrücken	Lerchesflurweg 37 66119 Saarbrücken	Saarland	Anstaltsleitung	1300
Riffi	JVA Uelzen	Breidenbeck 15 29525 Uelzen	Niedersachsen	Anstaltsleitung	250
Schließfach 34	JVA Ravensburg	Hinzistobel 34 88212 Ravensburg	Baden-Württemberg	Anstaltsleitung	300
Sprachrohr	JVA Hohenleuben	Gartenstr. 4 07958 Hohenleuben	Thüringen	Anstaltsleitung	500
Tr&szd;dem	JVA Oldenburg	Cloppenburger Str. 400 26133 Oldenburg	Niedersachsen	JVA Oldenburg	750
TRALLENKIEKER	JVA Neumünster	Boostedter Str. 30 245321 Neumünster	Schleswig- Holstein	Anstaltsleitung	700
Ulmer Echo	JVA Düsseldorf	Ulmenstr. 95 40476 Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	Einzelperson	3000

Schulungsmaterialien zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und das Kirchenamt der EKD haben ein E-Learning-Programm zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erstellen lassen. Dadurch steht den Caritas- und Diakonie-Trägern eine einfache Möglichkeit zur Verfügung, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im AGG zu schulen. Der Deutsche Caritasverband empfiehlt, dass die Träger all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gelegenheit zur AGG-Schulung geben.

Die von der Firma kreativ entwickelte Lernsoftware kann online unter www.agg-schule.de genutzt werden. Weiterhin existiert eine intranet-taugliche Offline-Version auf CD (Caritas-Träger haben diese zum größten Teil kostenfrei erhalten). Und schließlich können die Inhalte der Schulung als sogenannte Lernhefte unter www.agg-schule.de/lernheft heruntergeladen und ausgedruckt werden. Diese Möglichkeit empfiehlt sich jedoch nur in Notfällen (kein Online-Zugang, bzw. kein PC vorhanden), da hier die Interaktivität der Schulung verloren geht.

Die Schulung berücksichtigt die spezifische Situation und Belange kirchlicher Einrichtungen. Die Version für leitende Mitarbeiter/innen besteht aus sieben, die Version für sonstige Mitarbeiter/innen aus vier Kapiteln. Pro Kapitel müssen nur etwa 5-10 Minuten Lernzeit veranschlagt werden. Die am Ende der Schulung ausdrückbaren Zertifikate können als Nachweis über die erfolgte Schulung zu den Personalakten genommen werden.

Cornelius Wichmann, Vorstandsmitglied der BAG-S

Systemischer Ansatz in der Schuldnerberatung

In ihrem Beitrag für den Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zeigt Andrea Günther, wie der systemische Beratungsansatz in der Schuldnerberatung fruchtbar gemacht werden kann. Die Schuldnerberaterin versteht die systemischen Methoden und Grundhaltungen als ein mögliches Handwerkszeug neben anderen. Das systemische Beratungsangebot, insbesondere die systemische Gesprächsführung, soll dem System Klient Veränderungen ermöglichen, indem es den Blick auf vorhandene Ressourcen und künftige Lösungen lenkt. Damit sollen die Wahl- oder Handlungsalternativen der Klienten erweitert werden.

Gleichzeitig betont der systemische Ansatz die Verantwortung des Einzelnen bzw. Klienten. Nach den Grundannahmen der Systemtheorie kann sich jedes System nur entsprechend der eigenen Strukturen und Regeln verändern. Daher können die Klienten auch nur selbst eine für sie passgenaue Lösung erarbeiten. Berater/innen haben die Autonomie und den Eigensinn der Klienten zu akzep-

tieren. Aufgabe der Berater/innen ist es daher nicht, Lösungsmöglichkeiten zu präsentieren, sondern die Klienten zu eigenen Lösungsideen hinzuführen. Diese können dann mit Hilfe des fachlichen Wissens der Schuldnerberater/innen zu einer konkreten Handlungsstrategie weiterentwickelt werden.

Die Methode der systemischen Gesprächsführung arbeitet vor allem mit verschiedenen Fragearten (z.B. zirkulären Fragen). Durch die Fragen soll der auf das Problem fokussierte Blick der Klienten geweitet und auf vorhandene Ressourcen zur Lösung des Problems gelenkt werden. Für die Schuldnerberatung hat Andrea Günther einen Gesprächsleitfaden entwickelt, der viele Beispiele für Fragen in konkreten Beratungssituationen enthält.

Aber auch die Berater/innen selbst können als System verstanden werden, die mit dem System Klient und vielen weiteren Systemen verknüpft sind und sich gegenseitig beeinflussen. Der systemische Ansatz bietet daher auch ihnen Werkzeuge zur Überprüfung der eigenen Arbeit und Strategien zur Bewältigung schwieriger Beratungssituationen („systemische Tröstungen“) an, der die eigenen Wahl- und Handlungsmöglichkeiten erweitert. (hd)

Quelle: Andrea Günther: Systemisch geht besser! – Chancen der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. 1/2007, S. 42-47

Regeln für den Widerspruch

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen hat ein „Info-Blatt für BeraterInnen“ zur Gestaltung von Widersprüchen und Klagen gegen ALG II-Bescheide veröffentlicht. Das Informationsblatt gibt Hinweise für Verfahren, in denen Leistungsansprüche mehrerer Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, betroffen sind. Die Koordinierungsstelle weist darauf hin, dass es sich bei den Ansprüchen auf ALG II um individuelle Ansprüche handelt, die auch „eigenständig“ geltend gemacht werden müssen. D.h., Anträge und Widersprüche sind von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzeln zu stellen bzw. einzulegen. Die Betroffenen können dies auch in einem gemeinsamen Schreiben tun. Dann müssen die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Absender genannt werden und unterschreiben. Nur bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern und Kinder) wird von Gesetzes wegen eine Bevollmächtigung unterstellt (§73 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz). (hd)

*Quelle:
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin
<http://www.erwerbslos.de/>*

Unseriöse Schuldnerberatung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzen kontinuierlich gestiegen. Neben den öffentlich finanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen und spezialisierten Rechtsanwält/innen bieten zunehmend gewerbliche Anbieter Schuldner Hilfe und Beratung in ihrer schwierigen Situation an. In der Regel ist diese Form der Schuldner- und Insolvenzberatung mit hohen Gebühren verbunden. Um seriöse von unseriösen Anbietern unterscheiden zu können, hat die Verbraucherzentrale NRW eine Checkliste entwickelt, anhand derer die Angebote überprüft werden können.

Im Zweifelsfall empfiehlt die Verbraucherzentrale NRW den Betroffenen, sich an eine Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände, Kommunen oder Verbraucherzentralen zu wenden. Die Beratung ist in der Regel kostenlos. Unter Umständen wird eine geringe Verwaltungsgebühr (z.B. für Kopien) erhoben. Allerdings muss mit einer Wartezeit von mehreren Wochen oder Monaten gerechnet werden. Wer sich anwaltlich beraten lassen möchte, sollte sich beim Amtsgericht nach einem Beratungshilfeschein erkundigen. In diesem Fall ist lediglich eine Zuzahlung von 10 Euro zu den Beratungsgebühren zu entrichten. (hd)

Quelle:

Verbraucherzentrale NRW: Zehn Kriterien, um unseriöse Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatung zu erkennen. Im Internet abrufbar unter: <http://www.vz-nrw.de/>

Knast-Kunst-Kalender 2008

Die fünfte Ausgabe des Knast-Kunst-Kalender 2008 ist erschienen. Der bekannte, am Niederrhein lebende Künstler Martin Lersch hat das Titelbild geschaffen. Die Monatsblätter wurden von Inhaftierten gestaltet. Die katholischen Seelsorger des Bistums Aachen möchten mit dem Kalender das negative Image der Inhaftierten aufwerten und einen Einblick in die Gefängnisrealität gewähren.

Der Kalender kostet 6,- Euro zzgl. 4,- Euro Versand (ab 10 Stück 5,- Euro je Exemplar) und ist über Internet (straffaelligenhilfe@skm-krefeld.de) oder telefonisch beim SKM Krefeld e. V. (Frau Vester; 02151/ 84 12 21) zu bestellen.

INTERNET

Kriminologie-Lexikon online

Unter www.krimlex.de ist ein Lexikon mit Stichwörtern zum Themenfeld „Kriminologie“ im Aufbau. Es handelt sich um ein Kooperationsprodukt des Lehrstuhls für Kriminologie und Polizeiwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Thomas Feltes) und des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen (Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner). Bisher sind noch nicht alle Stichwörter mit Beiträgen belegt. Wer sich an dem Lexikon mit einem Beitrag zu einem der noch freien Stichwörter beteiligen oder ein neues Stichwort hinzufügen möchte, kann sich mit den Herausgebern per email (herausgeber@krimlex.de) in Verbindung setzen.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet zum Wintersemester 2007/2008 bis zu 30 Studienplätze im neuen **Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie** an. In insgesamt drei Semestern (incl. eines für die Anfertigung der Masterarbeit) können PraktikerInnen aus den Bereichen Sozialarbeit, Polizei, Psychologie, Medizin, Jura, Journalistik etc. den Abschluss „Master of Arts“ erlangen. Gegenstand des Studiums sind die Reflexion und theoretische Analyse kriminologisch relevanter Praxis und ihrer Bezüge zur gegenwärtigen Kriminalpolitik. Das Studium dient dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation insbesondere für Leitungsaufgaben in mit Devianz und Kriminalität befassten Praxisfeldern. Die Durchführung ist mit wenigen Präsenz- und intensiven Onlinezeiten so konzipiert, dass die Realisierung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Weiterbildung im besten Sinne gefördert wird. **Der Bewerbungsschluss ist der 1. Juli 2008.**

Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wbmaster/>
Universität Hamburg

Institut für Kriminologische Sozialforschung
Allende-Platz 1

20146 Hamburg

Tel.: 040/42838-3329

Fax: 040/42838-2328

E-Mail: astksek@uni-hamburg.de

TERMINE

Januar 2008

- Studientagung:** Organisierte Kriminalität: „Unfassbare“ Kriminalität und ihre wirksame Bekämpfung
- Veranstalter:** Katholische Akademie Trier
- Termin:** 16.01.2008-18.01.2008
- Ort:** Trier
- Anmeldung:** Robert-Schuman-Haus, Begegnungsstätte des Bistums Trier und Katholische Akademie
Auf der Jüngt 1, 54293 Trier
☎ 0651-8105-233
☎ 0651-8105-434
Homepage: www.kath-akademie-trier.de
- Seminar:** Gruppenarbeit in Haft – „Methodenköfferchen“
- Veranstalter:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
- Termin:** 18.01.2008-20.01.2008
- Ort:** Volkse
- Anmeldung:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
☎ 030-690087-45
☎ 030-690087-42/-96
- Fachtagung:** (K-) Eine Zeit für Qualitätsstandards (5. Fachtagung Zeugenbetreuung)
- Veranstalter:** DBH-Bildungswerk e.V.
- Termin:** 24.01.2008-25.01.2008
- Ort:** Recklinghausen
- Anmeldung:** DBH-Bildungswerk e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln
☎ 0221-94865-120
☎ 0221-94865-121
E-mail: renete.engels@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de
- Fachtagung:** Alles peanuts – oder was? Massenkriminalität im Jugendstrafrecht
- Veranstalter:** Evangelische Akademie Bad Boll
- Termin:** 25.01.2008-27.01.2008
- Ort:** Bad Boll
- Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll
(Sekretariat: Gabriele Barnhill)
☎ 07164-79233
☎ 07164-795233
E-mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de
- Fachtagung:** Klare Grenzen? Zum Verhältnis von Opferhilfe und TOA
- Veranstalter:** Arbeitskreis der Opferhilfen (ADO)
- Termin:** 28.01.2008-29.01.2008
- Ort:** Schmerlenbach
- Anmeldung:** Arbeitskreis der Opferhilfen (ADO)
Perleberger Str. 27, 10559 Berlin
E-mail: info@opferhilfen.de
Homepage: www.opferhilfen.de

Februar 2008

- Seminar:** Konfliktschlichtung in Haft
- Veranstalter:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
- Termin:** 15.02.2008-17.02.2008
- Ort:** Kleve
- Anmeldung:** Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
☎ 030-690087-45
☎ 030-690087-42/-96
- Workshop:** Arbeit im Umgang mit gewaltbereiten Menschen
- Veranstalter:** Institut Psychologie und Sicherheit
- Termin:** 25.02.2008
- Ort:** Frankfurt a.M.
- Anmeldung:** Institut Psychologie und Sicherheit
Postfach 100862, 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395-066
☎ 06021-4395-064
E-mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.insitut-psychologie-sicherheit.de
- Konferenz:** Umgang mit Gewalttätern – Kommunikation und Gefährderansprache
- Veranstalter:** Institut Psychologie und Sicherheit
- Termin:** 26.02.2008-27.02.2008
- Ort:** Frankfurt a.M.
- Anmeldung:** Institut Psychologie und Sicherheit
Postfach 100862, 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395-066
☎ 06021-4395-064
E-mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.insitut-psychologie-sicherheit.de
- Seminar:** Konfliktintervention und Deeskalation in der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
- Termin:** 27.02.2008-29.02.2008
- Ort:** Berlin
- Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin
☎ 030-48837-467
☎ 030-48837-300
E-mail: info@bundesakademie-kd.de
Homepage: www.bundesakademie-kd.de
- Workshop:** Gewaltvorhersage und Risikomanagement bei Stalking
- Veranstalter:** Institut Psychologie und Sicherheit
- Termin:** 28.02.2008-29.02.2008
- Ort:** Frankfurt a.M.
- Anmeldung:** Institut Psychologie und Sicherheit
Postfach 100862, 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395066
☎ 06021-4395064
E-mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.insitut-psychologie-sicherheit.de

März 2008

Seminar: Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zwischen SGB II und SGB XII
Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Termin: 05.03.2008-07.03.2008
Ort: Berlin
Anmeldung: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
 Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin
 ☎ 030-62980-0
 ☎ 030-62980-150
 Homepage: www.deutscher-verein.de

Konferenz: What Works: Sharing Experience to Improve Practice
Veranstalter: CEP
Termin: 13.03.2008-14.03.2008
Ort: Neuchâtel
Anmeldung: Homepage:
www.cep-probation.org/events

Fortbildung: SGB II und SGB XII: Aktuelle Entwicklung und Umsetzungsprobleme in der Praxis
Veranstalter: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
Termin: 08.04.2008
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
 Postfach 102253, 40013 Düsseldorf
 ☎ 0211-3610-220
 ☎ 0211-3610-222
 E-mail: info@eeb-nordrhein.de

Fortbildung: Neues im SGB II: Gesetzesänderungen, Rechtssprechung und was noch wichtig ist
Veranstalter: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
Termin: 15.04.2008
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
 Postfach 102253, 40013 Düsseldorf
 ☎ 0211-3610-220
 ☎ 0211-3610-222
 E-mail: info@eeb-nordrhein.de

Fortbildung: SGB II und SGB XII: Aktuelle Entwicklung und Umsetzungsprobleme in der Praxis
Veranstalter: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
Termin: 22.04.2008
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (EEB)
 Postfach 102253, 40013 Düsseldorf
 ☎ 0211-3610-220
 ☎ 0211-3610-222
 E-mail: info@eeb-nordrhein.de

Fachwoche: Hilfen für Wohnungslose – Für wen? Wohin?
Veranstalter: Deutscher Caritasverband e.V.
Termin: 22.04.2008-25.04.2008
Ort: Augsburg
Anmeldung: Deutscher Caritasverband e.V.
 79004 Freiburg
 ☎ 0761-200-378
 ☎ 0761-200-350
 Homepage:
www.caritas.de/wohnungslosenhilfe

Mai 2008

Fachtagung: Wege aus dem Schuldentum – Schuldnerberatung als integraler Bestandteil der Straffälligenhilfe
Veranstalter: DBH-Bildungswerk e.V.
Termin: 07.05.2008-08.05.2008
Ort: Frankfurt a.M.
Anmeldung: DBH-Bildungswerk e.V.
 Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
 Aachener Str. 1064, 50858 Köln
 ☎ 0221-94865-120 ☎ 0221-94865-121
 E-mail: renate.engels@dbh-online.de
 Homepage: www.dbh-online.de

Fachtagung: "Schwitzen statt Sitzen"
Veranstalter: DBH-Bildungswerk e.V. und DPWW
Termin: 27.05.2008
Ort: Frankfurt a.M., Gewerkschaftshaus
Anmeldung: DBH-Bildungswerk e.V.
 Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
 Aachener Str. 1064, 50858 Köln
 ☎ 0221-94865-120 ☎ 0221-94865-121
 E-mail: renate.engels@dbh-online.de
 Homepage: www.dbh-online.de

Juni 2008

Kongress: Engagierte Bürger – Sichere Gesellschaft (13. Deutscher Präventionstag)
Veranstalter: Deutscher Präventionstag
Termin: 02.06.2008-03.06.2008
Ort: Leipzig
Anmeldung: Deutscher Präventionstag
 Am Waterlooplatz 5 a, 30169 Hannover
 ☎ 0511-2354-949 ☎ 0511-2354-950
 E-mail: dpt@praeventionstag.de
 Homepage: www.praeventionstag.de

Seminar: Freiwillige finden, fördern und führen
Veranstalter: Burckhardt Haus e.V.
Termin: 16.06.2008-18.06.2008
Ort: Bad Orb
Anmeldung: Burckhardt Haus e.V. Gelnhausen
 Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit
 Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
 ☎ 06051-89-225 ☎ 06051-89-240
 E-mail: info@burckhardthaus.de
 Homepage: www.burckhardthaus.de

Seminar: Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung
Veranstalter: DBH-Bildungswerk e.V.
Termin: 25.06.2008-26.06.2008
Ort: Frankfurt a.M.
Anmeldung: DBH-Bildungswerk e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln
☎ 0221-94865-120
☎ 0221-94865-121
E-mail: renete.engels@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

August 2008

Konferenz: Preventing Sexual Violence Through Effective Sexual Offender Treatment and Public Policy
Veranstalter: International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO)
Termin: 27.08.2008-30.08.2008
Ort: Cape Town/Südafrika
Anmeldung: International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO)
Sekretariat: Elisabeth Quendler
Wilhelminenstr. 84, A-1160 Wien
☎ 0043-1957-82-02
☎ 0043-1957-82-04
E-mail: southafrica2008@iatso.org
Homepage: www.iatso.org

Oktober 2008

Seminar: Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
Termin: 20.10.2008-24.10.2008
Ort: Leinfeldern-Echterdingen-Stetten
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin
☎ 030-48837-388
☎ 030-48837-300
E-mail: info@bundesakademie-kd.de
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

November 2008

Fachkongress: Straffälligenhilfe als Armenpflege?
Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Termin: 26.11.2008-27.11.2008
Ort: Bonn
Anmeldung: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
☎ 0228-6685-380
☎ 0228-6685-383
E-mail: bag-s@t-online.de
Homepage: www.bag-straffaelligenhilfe.de

Stellenausschreibung

In der Geschäftsstelle der **Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)** ist ab dem 1.3.2008 die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten

zu besetzen.

Das Angestelltenverhältnis beträgt 50 % einer Vollzeitstelle mit der Möglichkeit der Aufstockung um bis zu 25 % und wird nach TVöD-Bund Entgeltgruppe 10 vergütet.

Die BAG-S als Zusammenschluss aller Wohlfahrtsverbände sowie des Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) setzt sich für die Verbesserung und Erweiterung der Hilfen für straffällig gewordene Menschen ein und vertritt die Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene und in der Öffentlichkeit.

Der Aufgabenbereich der/des Referentin/en umfasst: Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsverbände, Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Informationsdiensten und Materialien für die Praxis der Straffälligenhilfe, Organisation und Koordinierung der Arbeit von Fachgremien, Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe.

Wir erwarten ein sozialwissenschaftliches Studium oder ein Studium der Sozialen Arbeit. Die Stelle erfordert selbständige Arbeit, Geschick im Verfassen von Texten und ein ausgeprägtes Interesse an sozial- und kriminalpolitischen Fragestellungen. Deshalb sind berufliche Erfahrungen in den Bereichen Textproduktion und -redaktion, Veranstaltungsorganisation, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Verwaltung und fachliche Kenntnisse im Sozial- und Strafrecht notwendig.

Arbeitsplatz ist derzeit Bonn, eine örtliche Verlagerung der Geschäftsstelle und damit auch dieses Arbeitsplatzes ist möglich.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Schriftproben richten Sie bitte bis spätestens 7. Januar 2008 an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: 80 88 700
Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)

Vorsitzender: Eberhard Ewers (DPWW)
Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Scheffler

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt drei bis viermal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.